



Hilfe zur Selbsthilfe an BRdvd-Gerichten

Rechtskunde für Nichtjuristen Heft 091001
Oktober 2009
€ 3,00

Rechtsvortrag gegen unbegründete Strafverfolgung:
BRdvd-Geißel der Beleidigungsstrafverfahren
Systematische Mundtotmachung politisch Verfolgter!



Bestellung u. a. über VIV - Virtueller Internetverlag, Clausthal
Anschrift: JÖle, Postfach 1222, D - 38 670 Clausthal-Zellerfeld

Publikation vom Arbeitskreis für "Verfassung und Justiz"



A. Wiederkehrende Einleitung und Allgemeine Hinweise

Mit dem vorliegenden Lehrbrief für eine Hilfe zur Selbsthilfe vor Gerichten in der Bundesrepublik Deutschland wird ein latenter Bedarf bedient. Die Bearbeitung richtet sich nach der derzeitigen Notlage von Rechtbegehrenden in der Bundesrepublik des nur vorgeblich wiedervereinigten und nur angeblich souveränen Deutschlands als tatsächliches Besatzungskonstrukt in der Organisationsform der Modalität einer Fremdherrschaft (OMF - BRdvd) seit dem 03.10.1990. Nichtjuristen werden solche durch beruflich zugelassene Juristen nicht und niemals erhalten. Eine massive Geschichtsfälschung wird insbesondere für eine Rechtsprechung gegen das Deutsche Volk eingesetzt. Rechtsbeugung, Strafvereitelung, Parteiverrat, Prozessbetrug und sonstiger Amtsmissbrauch durch BRdvd - Juristen, - Politiker und - Behördenleiter werden nicht mehr rechtsstaatskonform geahndet.

Unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen, gesetzlichen Richter nach dem Art. 101 Grundgesetz kann es in der Bundesrepublik aufgrund ihrer Bestellung, Kontrolle und Führung durch die Exekutive gar nicht geben. Gegen die Verweigerung von fairen Verfahren und rechtlichem Gehör ist kein Nichtjurist gefeit. Wer vor den

Scheinrichtern der BRdV seinen Rechtsanspruch verlieren soll, hat keine Chance. Dazu wurden nicht nur zahllose spezielle Gesetze der Juristenlobby durch Wahlbetrüger und Wahlfälscher nur scheinbar rechtlich korrekt erlassen. Für fast jedes noch so eindeutige, schriftlich niedergelegte Gesetz existieren auch immer dagegen stehende Rechtsauslegungen selbst von kleinsten ungebildeten und ungehobelten Amts- oder Landgerichtsscheinrichtern.

Im Übrigen basiert die Abart einer bundesrepublikanischen Justizgewährung grundsätzlich auf dem Missbrauch und der Verwässerung der Sprache, wenn es gegen Bürger und Nichtjuristen geht. Selbst den Unterschied zwischen einer Verfassung und dem Grundgesetz als nackte Besatzungswillkür verstehen die auf Besatzungsrecht eingeschworenen bundes-republikanischen Juristen nicht, weil sie sonst im eigenen deutschen Vaterland als Deutsches Reich gar nicht arbeiten dürften. Und das noch über 60 Jahre nach dem Waffenstillstand ohne Friedensvertrag für das Deutsche Reich als tatsächliches Deutschland.

Das BRdV-Gesetz ist somit reines aufgezwungenes Besatzungsrecht, was immer da vom tatsächlichen deutschen Recht bereinigt wurde, wo es den Siegermächten für einen Verstoß u.a. gegen die Haager Landkriegsordnung zum Schutze ihrer Kollaborateure angebracht war.

Zusätzlich zu den gegen Rechtbegehrende immer zu nutzenden Rechtsmissbrauchsgesetzen der BRdV wie z. B. § 189 ZPO (Heilung von Zustellungsmängeln) versperrt auch ein umfassender Anwaltszwang wirksam jede Rechtsmittelinstanz. Damit ist die Wegnahme der Postulationsfähigkeit und Entmündigung jederzeit gesichert. Und beruflich zugelassene Rechtsanwälte sitzen mit den Scheinrichtern und Staatsanwälten schlicht und einfach auf der selben Seite. Sie haben sich geschworen, das willkürliche und chaotische Rechtssystem der OMF-BRD nicht in Frage zu stellen und nicht anzugreifen. Sie verweigern deshalb jeglichen Vortrag in der Art und Weise, wie ihn der Rechtbegehrende nun selbst liefern muss.

Ein Deutscher wird zwar in der Bundesrepublik sein Recht nicht verlässlich durchsetzen können, aber er kann dann in einem zukünftigen deutschen Rechtsstaat beweisen, dass ihm Unrecht durch die BRdV-Organen angetan wurde. Damit kann dann eine Organisation zur Durchsetzung von Schadensersatz- und Wiedergutmachungsansprüchen schon etwas anfangen.

Die in den Lehrbriefen vorgestellten Rechtstatsachen werden aus den Datensammlungen und Arbeitsergebnissen u. a. der JOle Justiz-Opfer-Initiative Clausthal, des Arbeitskreises "Verfassung und Justiz" der Runden Tische in Deutschland, der Erfassungsstelle für BRdV-Regierungskriminalität, Justizverbrechen und Amtsmissbrauch in Clausthal, der Interim-Oberreichsanwaltschaft und dem Internet nach Quellenprüfung zusammengestellt. Ausführlicher wird in speziellen Lehrheften auf Einzelthemen abgehoben, s. Inhaltsverzeichnis.

B. Maulkorb durch Strafanzeigen wegen Juristenbeleidigungen

Die Gestaltung unfairer Verfahren vor deutschen Richtern wird auch durch die Verfolgung Rechtsuchender mit Strafanzeigen und Strafverfolgung wegen angeblicher Beleidigungen von Juristen unterstützt. Erkennt ein Rechtsuchender den nur mit Vorsatz möglichen Amts- und Rechtsmissbrauch mit einhergehender Rechtsbeugung - und hält dieses einem Richter vor, so fühlt sich dieser in der Regel unverzüglich beleidigt. Damit setzt er die gesamten Einschüchterungsinstrumente der BRdV ein, um sich selbst vor voll begründeten und gerechtfertigten Vorwürfen zu schützen und einer Strafverfolgung zu entziehen. Es erhebt sich daher die Frage, welche Ehre deutsche, berufstätige Juristen eigentlich für sich reklamieren können: die bürgerliche Ehre oder eine geregelte Ganovenlehre?

In Deutschland haben die deutschen Juristen sich über das Grundgesetz erhoben und die Methoden der Feudalherrschaft in unauffälliger Form wieder eingeführt. Wenn ein Rechtsuchender also kein Recht mehr erhalten soll, weil er vielleicht gar die strikte Anwendung von Recht und Gesetz gegen rechtsbeugende Richter verlangt, so wird dieses Vorhaben allen an der Verfolgung beteiligten Juristen über mündliche Weiterverbreitung mitgeteilt, um schriftliche Beweise zu verhindern. Der Grund für diese unbarmherzige Verfolgung und Vernichtung von Justizkritikern liegt im Standes"recht" der Juristen begründet, dessen Funktionsabsichten und -weisen ausführlich unter der teredo-Internetseite vorgestellt werden.

Die schärfsten und dafür geplanten Waffen der Richter zur Verhinderung der Aufdeckung ihrer Verbrechen wie

u. a. Betrug, Vorteilsgewährung, Prozessbetrug, Rechtsbeugung, Beschlussfälschungen, Fälschung öffentlicher Urkunden, planmäßige Scheinrechtsprechung ohne rechtskräftige Geschäftsverteilungen, Amtseidbruch und Verfassungshochverrat sind:

1. **Anzeige wegen angeblicher Beleidigung von Richtern/Juristen,**
2. Zunächst scheinbar rechtsstaatskonforme Verurteilung auf Bewährung mit Möglichkeit des Bewährungswiderrufs und/oder zu möglichst unbezahlbaren hohen Geldstrafen,
3. Wirtschaftlicher Ruin durch hohe Kostenbelastungen aus Strafverfahren,
4. Schaffung der Voraussetzung zur eidesstattlichen Versicherung,
5. Strafrechtliche Verfolgung wegen angeblich falscher eidesstattlicher Versicherung,
6. Freiheitsentzug nach strafrechtlicher Verurteilung mit Bewährungswiderruf oder wegen Nichtzahlung einer Geldstrafe

oder

7. Absprache der Geschäfts- und Prozessfähigkeit,
8. Entmündigung und Enteignung durch gerichtlich bestellten Betreuer,
9. Zuführung zur Zwangsmedikamentation mit Psychopharmaka

und

10. Wegsperrung in psychiatrische Klinik.

Der früher Vogelfreie ist also heute folgerichtig der durch das BRdV-Justizsystem und die übrigen staatlichen Erfüllungsgehilfen Ausgeraubte, Entmündigte und Weggesperrte.

Der Tod tritt dann dort als Folge der Medikamentengabe, der vernachlässigten Betreuung oder durch "freiwilligen Selbstmord" genügend häufig ein, vor allem, wenn das Vermögen des Betroffenen durch Juristen und Betreuer weggeschafft worden ist. Dieses Thema wird unter dem Begriff des durch deutsche Richter betriebenen Psychoterrors mit Gefälligkeitsgutachten abhängiger Psychiater als Ärzte mit Dr.-Titel in einem weiteren Lehrheft ausführlich behandelt.

Den deutschen Richtern und Juristen gefällt natürlich nicht, dass ihr umfassend vorbereiteter und exerzierter Verfassungshochverrat inzwischen durchgängig schlüssig vorgestellt wird. Jede hierzu gefährliche Kritik wird von ihnen sofort mit einer Beleidigungsanzeige gekontert.

Nun ist bei einer einfachen Überprüfung der Internetseiten www.teredo.info nach Sperrung von www.teredo.de und www.teredo.cl durch die dort eingestellten Urkundsbeweise in Form abgebildeter gerichtlicher Dokumente und Links sofort erkennbar, dass es sich bei den dort vorgestellten Sachverhalten in großem Umfang um Verbrechen wie Amtsmissbrauch, Parteiverrat, Rechtsbeugung, Strafvereitelung etc. von öffentlich bestellten Juristen und Justizangestellten handelt.

Vorwürfe zur Beleidigung/Verleumdung zum Nachteil von Richtern/Juristen - das ist die Methode, mit welcher der deutsche Bürger von der Staatsgewalt eingeschüchtert und mundtot gemacht werden soll, wenn er endlich begreift und öffentlich macht, das Verfassungshochverräter im Staatsstreich von oben seine Selbstbestimmungsrechte kassiert haben.

Dass in der Bundesrepublik des nur vorgeblich wiedervereinigten und weiterhin nicht souveränen Deutschlands als Organisationsform der Modalität einer Fremdherrschaft (OMF-BRD) nach Prof. Carlo Schmidt seit dem 29.09./03.10.1990 keine rechtsstaatskonforme Justizgewährung existiert und eine nach Belieben weitgehend von Gesetz und selbst höchstrichterlicher bundesrepublikanischer Rechtsprechung gelöste, von den BRdV-Justizministern abhängige, scheingesetzliche Richterschaft ungestraft sogar Urkunden fälschen oder verschwinden lassen und Besatzungsrecht beugen kann, begreifen immer mehr Deutsche.

Dass der Aufstand von immer mehr deutschen Patrioten dagegen kein Strohfeder ist, sondern beharrlich und stetig stärker die Durchsetzung eines verlässlichen deutschen Rechtsstaates entsprechend den Vorstellungen von einer freiheitlich demokratischen Grundordnung betreibt, haben die rechtsbeugenden und strafvereitelnden

BRdV-Juristen auch schon begriffen.

Anstatt sich der Übeltäter und Straftäter in den eigenen Reihen anzunehmen, schlagen sie verstärkt mit der Strafverfolgung wegen angeblicher Beleidigungen los. In der Bundesrepublik fühlen sich fast überwiegend nicht gesetzliche Richter, Staatsanwälte ohne Staat und Erfüllungsgehilfen für die Besitzer in den bundesrepublikanischen Behörden beleidigt, wenn man ihnen die tatsächliche Rechtslage im derzeitigen Deutschland unwiderlegbar vorträgt. Dann glauben sie ständig, dass man solche vorgestellten Rechtstatsachen als Beleidigung verfolgen sollte, um Menschen von der Verfolgung ihrer berechtigten Rechtsbegehren abzuhalten und mundtot zu machen. Über 100.000 solcher Verurteilungen wegen angeblicher Beleidigungen mit beweisbaren Fakten werden jährlich in der Bundesrepublik durchgesetzt. Das gilt für ein scheinbares Delikt, welches in fast allen anderen demokratischen Staaten der Welt gar nicht justiziabel ist. Aus dem Internet ist die auf der nächsten Seite folgende Statistik zu Beleidigungsverfahren in der Bundesrepublik entnommen.

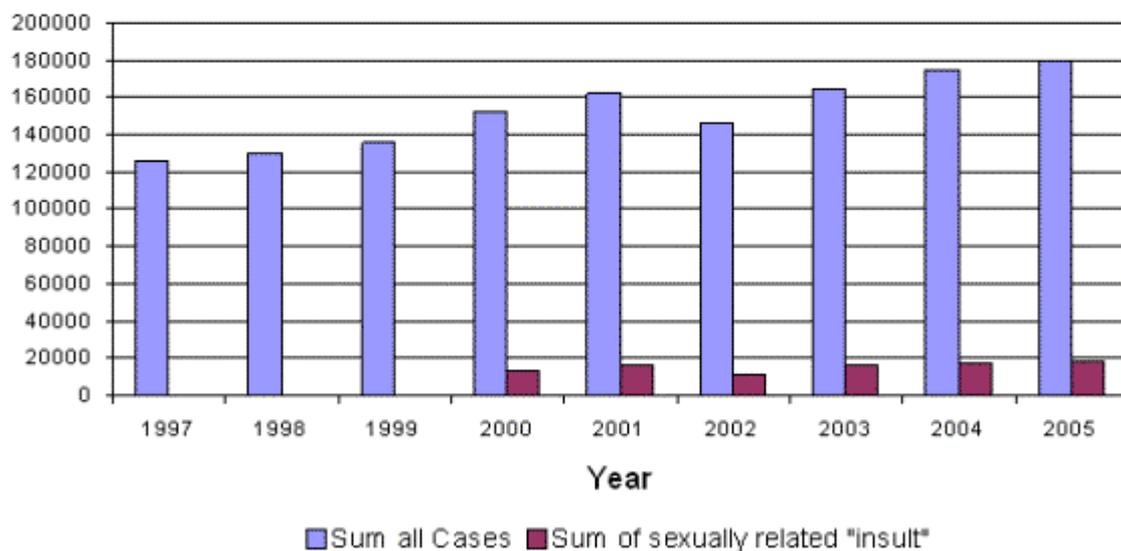
Das bundesrepublikanische Besatzungsrecht hat sich dazu eigens Paragraphen geschaffen, nach denen letztlich nicht einmal eine Verteidigung gegen solche konstruierten Beleidigungsvorhalte möglich wird. Dazu wird einfach behauptet, die angebliche Beleidigung sei eine "Schmähekritik" nach Fischer, Strafgesetzbuch 55. Auflage 2008, § 193 BRdV-StGB Rn 18 (Rechtfertigende Gründe)! Für eine solche gibt es dann keine rechtfertigenden Gründe und man darf sich gar nicht mit solchen verteidigen, selbst wenn die vielen beamteten Verbrecher an Gerichten und Staatsanwaltschaften Recht nach Belieben beugen. Das System der Verfolgung mit Beleidigungsverfahren in der Bundesrepublik ist sehr ernst zu nehmen, weil es regelmäßig zuerst mit Geld- und Bewährungsstrafen geahndet wird. Bei einem weiteren Verfahren wird dann die Bewährung widerrufen und der deutsche aufrechte Patriot geht wegen einer nächsten geäußerten beweisbaren Tatsache, die er im Verfahren nicht einmal beweisen darf, in den Knast.

Cases of the "Insult and Defamation" laws in Germany 1997-2005

Only Paras 185-187 are covered. Paragraph 188 is missing from published BKA records.

Data Source: Bundeskriminalamt Wiesbaden. Selected and compiled by "institut voigt"

Cases



(nach Peter Briody, Internetauftritt!)

Mit § 192 BRdV-StGB (Beleidigung trotz Wahrheitsbeweis) in Zusammenhang mit § 190-BRdV-StGB (Wahrheitsbeweis durch Strafurteil) werden Volljuristen mehrfach vor dem Vorwurf von beweisbaren strafbaren Handlungen abgeschirmt. Da sie aufgrund der Verschwörung unter das juristische Standesrecht gegen Nichtjuristen und das Gesetz kaum einmal in der Bundesrepublik angeklagt und verurteilt werden, darf man ihnen also sogar beweisbare Rechtsbeugung und Strafvereitelung nur dann vorwerfen, wenn man sich über die Konsequenzen jahrelanger Haftandrohungen schon vorher im Klaren ist.

Der Vorwurf der Beleidigung ist im BRdV-StGB unbestimmt und tatbestandslos, um ihn ausschließlich durch Richterauslegung zu einem effektiven Unterdrückungsinstrument der Bundesrepublik gegen rechtbegehrende Bürger verwenden zu können. Dazu hat ein ehemals beruflich in der Bundesrepublik zugelassener Rechtsanwalt, dem wegen seiner aufrechten Verteidigung von Deutschen nach der verweigerten Vorstellung bei

den durch das System ausgesuchten Psychiatern zwecks berüchtigter Zwangspychiatriisierung die Anwaltszulassung entzogen wurde, folgendes angeführt, Zitat Anfang!

Dass die Strafbestimmungen zur Beleidigung gegen das Bestimmtheitsgebot der Art. 103(2) GG, 10(2) EMRK, § 1 StGB sowieso verstoßen, räumte selbst das Bundesverfassungsgericht ein, s. E 93, 266, 292; 71, 108, 114ff., meint aber, der Begriff der Beleidigung habe durch >100-jährige und im Wesentlichen einhellige Rechtsprechung einen hinreichend klaren Inhalt erlangt, der den Gerichten ausreichende Vorgaben für die Anwendung an die Hand gibt und den Normadressaten deutlich macht, wann sie mit einer Bestrafung wegen Beleidigung zu rechnen haben. Das Bundesverfassungsgericht verstößt damit gegen das Gewaltentrennungsgebot der Verfassung, da Art. 103(2) GG eine gesetzliche Bestimmtheit der Strafe fordert und keine durch (verfassungswidriges!) Richterrecht. Dass letzteres verfassungswidrig ist, zeigt die *reductio ad absurdum*: wenn jedes Gesetz entbehrlich ist und durch Aussprüche von Richtern ersetzt werden kann, fehlt ihnen jede Vorgabe, an die sie sich halten müssen, und der Rechtsunterworfenen ist wie „in ein steuerloses Boot“ (Klabund) geworfen, das die Richter, wie einst die Schildbürger, nach einer Marke zu steuern vorgeben, die sie selber an den Bug ihres Schiffes nageln.

Man kann auch von einer rechtswidrigen („dynamischen“) Verweisung auf Veränderliches sprechen, und das ganze StGB kann auf einen Satz zusammengestrichen werden: „Wer tut, was Richter für strafbar halten, wird nach ihrem Gutdünken bestraft“.

Es ist grundrechtswidrig, wenn der Angeklagte einer unumschränkten Willkür unterworfen wird, die wegen ihrer fehlenden Volkslegitimation für ihn nichts anderes sein kann als eine fremde, irre, lügnerische, unergründlich böse Macht. Die Irrationalität der trotz fehlender gesetzlicher Bestimmtheit stattfindenden Beleidigungsbestrafung verstößt unmittelbar gegen das Rationalitätsgebot allen Rechts, so daß das angerufene Gericht, wie schon AG und LG Bonn (leider vergeblich) zuvor, gebeten wird, den § 185 StGB in fallbezogener Gesetzesprüfung nach Art. 100(1)1 GG analog für verfassungswidrig erklären zu lassen. § 185 StGB gegenüber kann der wegen gesetzlicher Unbestimmtheit höchststrichterlich ebenfalls schon kritisierte § 370a AO, arg. VRBGH Monika Harms in FAZ v. 21.1.2004, noch als eine vielleicht sogar lässliche Sünde des Gesetzgebers wider die verfassungsmäßige Ordnung angesehen werden, während § 185 StGB in seiner Leeraussage nicht mehr unterboten werden kann, also für Strafzwecke wegen Verfassungswidrigkeit ausscheiden muss.

Dies mag die *reductio ad absurdum* verdeutlichen: an den Begründungen der Beleidigungsbestrafung und ihrer Verfassungswidrigkeit würde sich nichts außer der Worthülse ändern, wenn § 185 n. F. StGB lautete: „Krokowafzi wird mit Freiheitsstrafe ... bestraft.“

Die Irrationalität des Richters, wenn er eine Verurteilung wegen Beleidigung aus der tatbestandslosen Strafvorschrift zu begründen vorgibt (Versuch am untauglichen Objekt), ist mit der Menschenwürde im rationalen GG-Rechtsstaat unvereinbar, denn die Subsumption eines Sachverhalts unter ein wesen- und konturenlos unbestimmtes, nicht nachweisbar existentes, also potentiell imaginäres unfassbares Unding, dem ein Wort und eine Strafe zugeordnet sind, ist rational ebenso unmöglich wie ein Gottesbeweis mit Lackmuspapier oder Genomanalyse: „Encheiresin naturae nennt's die Chemie, spottet ihrer selbst und weiß nicht wie“ (Goethe, Faust, Schülerszene) (Entscheidungsbegründung nennt's der Jurist, fasst zusammen, was unvereinbar ist).

Der Richter, soweit geschäftsfähig, weiß, daß er Strafen wegen Beleidigung nicht rational begründen kann, verurteilt aber trotzdem, begeht also immer Rechtsbeugung, Verfolgung Unschuldiger, Verstoß gegen die Unschuldsvermutung und Verfassungshochverrat im Amt, der immer dann vorliegt, wenn Richter wissentlich, willentlich und hoheitlich ihre Befugnisse überschreiten und es so unternehmen, mit ihrer rechtsprechenden Gewalt die verfassungsmäßige Ordnung zu ändern, indem sie Staatsmacht ergreifen, die ihnen das GG nur in eingeschränkterem Umfang, nämlich nur soweit sie rational ist, arg. Art. 20(3) GG, BVerfGE 25, 352, 359; 34, 269, 287, zuweist, vgl. LK-Willms 7 zu § 81 StGB (Umsturz von oben).

Zitat Ende!

Damit aber prominente Politiker der Bundesrepublik nicht einfach durch die Staatsanwaltschaften wegen vorgeblicher Beleidigung verfolgt werden können, nimmt das Bundesgrundgesetzgericht deren Grundgesetzbeschwerden gegen willkürliche Verurteilungen natürlich an, um die politischen Genossen der

Grundgesetzrichter effektiv schützen zu können.

Im Verfahren- 1 BvR 2272/04 - des "Zeit"-Mitherausgebers Michael Naumann wurde dazu vom Bundesgrundgesetzgericht in seltener Klarsichtigkeit wieder einmal tatsächliches Recht gesprochen, was aber für den Normalbürger natürlich nur noch vereinzelt Anwendung finden wird, Zitat Anfang:

Der Kontext der Äußerung im Zusammenhang mit der Kritik an der Informationspolitik der zuständigen Staatsanwaltschaft spricht hier gegen die Annahme, dass der Beschwerdeführer dem Betroffenen pauschal die geistige Gesundheit habe abgesprochen und ihn damit ungeachtet seines Sachliegens habe diffamieren wollen. Vielmehr liegt es aus Sicht des unvoreingenommenen Publikums nahe, dass er auch durch diese Begriffswahl Kritik an dem Umgang des Generalstaatsanwaltes mit den Persönlichkeitsrechten eines Beschuldigten üben wollte. Die Herauslösung des Begriffes "durchgeknallt" aus diesem Kontext verstellt den Blick darauf, dass die umstrittene Äußerung im Zusammenhang mit einer Sachauseinandersetzung um die Ausübung staatlicher Strafverfolgungsbefugnisse fiel. In diesem Kontext kann der verwendeten Begriffswahl aber nicht jeglicher Sachbezug abgesprochen werden, da sie - wenn auch in polemischer und in herabsetzender Form - durchaus die Sachaussage transportieren kann, dass ein als verantwortlich angesehener Staatsanwalt im Zuge der Strafverfolgungstätigkeit die gebotene Zurückhaltung und Rücksichtnahme auf das Persönlichkeitsrecht eines Beschuldigten in unsachgemäßer und übertriebener Weise habe vermissen lassen.

Die Bezeichnung als „durchgeknallt“ weist auch nicht einen derart schwerwiegenden diffamierenden Gehalt auf, dass der Ausdruck in jedem denkbaren Sachzusammenhang als bloße Herabsetzung des Betroffenen erschiene und daher unabhängig von seinem konkreten Kontext stets als persönlich diffamierende Schmähung aufgefasst werden müsste, wie dies bei der Verwendung besonders schwerwiegender Schimpfwörter - etwa aus der Fäkalsprache - der Fall sein kann.

Teil der von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG umfassten Freiheit, seine Meinung in selbstbestimmter Form zum Ausdruck zu bringen, ist auch, dass der Äußernde von ihm als verantwortlich angesehene Amtsträger in anklagender und personalisierter Weise für die zu kritisierende Art der Machtausübung angreifen kann, ohne befürchten zu müssen, dass die personenbezogenen Elemente seiner Äußerung aus diesem Kontext herausgelöst betrachtet werden und als solche die Grundlage für eine einschneidende gerichtliche Sanktion bilden. Die Personalisierung eines Sachliegens in anklagender Form ist in solch unterschiedlicher Form und Intensität möglich, dass es nicht gerechtfertigt wäre, die Meinungsfreiheit in diesen Fällen wie bei Schmähungen stets und ungeachtet der weiteren Umstände zurücktreten zu lassen. Vielmehr ist es erforderlich, in die gebotene Abwägung einzustellen, ob der Betreffende als private Person oder sein öffentliches Wirken mit seinen weitreichenden gesellschaftlichen Folgen Gegenstand der Äußerung ist und welche Rückwirkungen auf die persönliche Integrität des Betroffenen von der Äußerung ausgehen.

Zitat Ende!

Laut Peter Briody hat die OSZE (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) eine Stellungnahme zu den Strafgesetzen einiger Staaten gegen 'Beleidigung' von 24. Mai 2002 gegeben, die wie folgt lautete, Zitat Anfang:

The memorandum of the Commission on Security and Cooperation in Europe volume 35 No 12 of May 24, 2002 contains the following statement:

Criminal defamation and "insult" laws are often defended as necessary to prevent alleged abuses of freedom of expression. They are not, however, consistent with OSCE norms and their use constitutes an infringement on the fundamental right to free speech.

Zitat Ende!

Die Mitteilung der OSZE vom 24. Mai 2002 lautet in Deutsch: Strafgesetze gegen Beleidigung und Diffamierung werden häufig als nötige Abwehr gegen angeblichen Missbrauch der Meinungsfreiheit gerechtfertigt. Sie sind aber mit OSZE Normen nicht konform und deren Anwendung bildet einen Verstoß gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung.

Die Bundesrepublik hat und verwendet umfangreiche Paragraphen im Strafgesetzbuch gegen 'Beleidigung'. Briody weiter, Zitat Anfang:

Eine alte Tradition: Missachtung des EGMR zugunsten Amtsträger und Politiker

Wie gewissenhaft die deutsche Justiz die Entscheidungen des EGMR in der Vergangenheit beachtete, merkt man z.B. an der Existenz des §187 des Strafgesetzbuchs, der für die Verleumdung von Politikern

weitergehende Strafmaße vorschreibt. (Ein Vergleich mit den genauso infantilen wie infamen arischen Paragrafen der Nazi-Zeit hinkt hier in manchen wichtigen Hinsichten durchaus nicht) Dieser neu geschriebene Paragraph erschien nach der Entscheidung des EGMR vom Juli 1986 12/1984/84/131 (Lingens v. Republic of Austria), wo die Richter feststellten, dass ein Politiker erheblich mehr Kritik akzeptieren muss als eine Privatperson.

Am laufenden Band verweigern deutsche Gerichte Angeklagten das Recht, sich selber zu verteidigen (formal bei Land-Gerichten - aber nicht nur) oder verweigern Privatpersonen die Einsicht in die Verfahrensakten. Die grobe Missachtung der EMRK durch asymmetrische Informationsstände (Anklage / Angeklagte) hat bislang niemanden in der deutschen Justiz gestört - der Instinkt fehlt einfach.

Zitat Ende!

Mit der vorliegenden Ausarbeitung wird wissenschaftlich untersucht, ob die Methode der Strafverfolgung wegen Beleidigung/Verleumdung von Richtern/Juristen durch Tatsachenbehauptungen bezüglich fehlerhafter oder vorsätzlich falscher beruflicher Aufgabenerledigung überhaupt mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vereinbar ist! Der Autor hat dazu zahlreiche einleitende Strafbefehle und folgende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren gegen deutsche Rechtsanwälte, juristische Autodidakten und Justiz-Opfer, die den Verlust von Hab und Gut durch Rechtsmissbrauch oder Rechtsbeugung zu kommentieren wagten, beobachtet, und beschreibt die bisherigen Methoden der Verurteilung und Bestrafung.

Das Ergebnis vorweg:

Soweit ein auch nur geringster Bezug einer Tatsachenbehauptung auf die berufliche Tätigkeit von Juristen im öffentlichen Dienst besteht, sind diese nach dem Ergebnis der Expertise überhaupt nicht beleidigungsfähig! Sie haben sich grundsätzlich beruflich und standesrechtlich gegen Nichtjuristen verschworen und durch ihren Verbleib in ihren öffentlichen Ämtern trotz der gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht einer Verfolgung von juristischen Rechtsbrechern mit allen Mitteln - was sie unterlassen - freiwillig den Verfassungshochverrätern angeschlossen. Es sind ja keine Dummen! Sie bilden damit einen mafiösen umfassenden Bund und Berufsstand. Die nicht öffentlich bestellten, aber beruflich in der Bundesrepublik zugelassenen Juristen (Anwälte, Notare) verpflichten sich durch ihre Berufsordnung und dem Standes"recht", diese kriminelle Organisation mit allen Mitteln zu unterstützen und zu erhalten. Auch insoweit ist für sie ein Ehrschutz allenfalls vielleicht noch im nicht beruflichen Bereich stark eingeschränkt möglich. Der Anwurf "Sittenstrolch" ist sicherlich unbegründet eine Beleidigung im innersten persönlichen Bereich, "Lügner", "Rechtsmissbraucher", "Rechtsbeuger", "Ehrabschneider", bzw. "Parteiverräter" sind schon immanent im akzeptierten Standes"recht" subsumiert. Ein den Juristenberuf unter dem Standes"recht" Ausübender kann sich durch diese Begriffe nicht beleidigt fühlen. Und moralisch kann ein Jurist, der sich berufen fühlt und auch versucht, Rechtsuchende wider besseres Wissen zum Vorteil seiner Klienteln zu ruinieren, kaum einen Ehrenmann darstellen, oder?

C. Beleidigung bedeutet Ehrverletzung. Können BRdVd-Juristen eine berufliche Ehre haben?

Leider reicht noch für viele Deutsche ohne tiefere juristische Kenntnisse oder ohne den absoluten Willen, die Richterwillkür durch erreichte Gefängnisstrafen für Rechtsbeuger endlich beenden zu helfen, die Verfolgung mit der Strafanzeige wegen Beleidigung von Richtern und Juristen aus, um sie mundtot zu machen. Sie werden aus Angst vor den staatlichen Repressionen ihr Recht nicht mehr mit Nachdruck einfordern und sind damit in unfairen vielen Verfahren planmäßig mundtot gemacht worden.

Aus diesem Grund wird zur Vorbereitung der Verteidigung von Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit gegen Anklagen durch Besatzungsrechtjuristen wegen vorgeblicher Beleidigung ausführlich erläutert, was dazu noch gesagt werden darf.

C.1. Was ist Ehre? Begriffe und Definitionen

C.1.1. Christlich moralischer Ehrbegriff

Der Begriff der Ehre ist eine schlichtweg unbestimmte Größe. Eine Recherche im Internet zu diesem Thema zeigt, dass der Ehrbegriff zunächst vom Träger selbst ausgefüllt wird. Nach www.kersti.de beruht eine krankhafte Ehrvorstellung darauf, dass viele Menschen meinen, ihre Ehre wäre von dem Handeln anderer abhängig, so wie die BRdVd-Richter und Juristen das z. B. auch gerne hätten.

Ehre im positiven Sinn ist aber immer mit dem eigenen Gewissen verbunden.

Der moralische christliche Ehrbegriff kann an den 10 Geboten festgemacht werden. Abgesehen von den religiösen und urpersönlichen Grundsätzen gibt es mehrere Gebote, bei deren Verstoß sicherlich kein ehrbares Handeln möglich ist.

Das fünfte Gebot "Du sollst nicht töten", das siebte Gebot "Du sollst nicht stehlen.", das achte Gebot "Du sollst nicht falsch Zeugnis reden wider deinen Nächsten.", das neunte Gebot "Du sollst nicht begehren deines Nächsten Haus." und das zehnte Gebot "Du sollst nicht begehren deines Nächsten Weib, Knecht, Magd, Vieh noch alles, was dein Nächster hat." sind die Grundlagen der abendländischen christlichen Welt und deren Beachtung die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer persönlichen Ehre.

C.1.2. "Mannesehre"

Im 14. und 15. Jahrhundert ist zu beobachten, wie der ursprünglich dem adligen Manne vorbehaltene Begriff der Ehre zunehmend auch von Bürgern, von städtischen Gremien, einzelnen Städten und schließlich auch Städtegruppen verwendet wird. Jeder bedient sich nach Gusto für sein Image und sei es der größte Vertragsbrecher, unehrlichste Lügner oder Saufbold, www.geschichte.uni-halle.de.

C.1.3. "Innere und äußere Ehre"

Die Juristen haben zur Verfolgung von Ehrverletzungen die "innere Ehre" und die "äußere Ehre" definiert. Während die "innere Ehre" die Menschenwürde schützt, soll durch die "äußere Ehre" das Schutzgut des guten Rufes und der Kreditwürdigkeit berücksichtigt werden.

C.1.4. Ehre des Kaufmannes

Es gibt auch den Ehrbegriff für einen ganzen Berufsstand. Der ehrbare Kaufmann ist im Handelsgesetzbuch ausdrücklich gefordert und jeder Kaufmann, der seine Geschäfte gesetzestreu erfüllt, ist ehrbar.

C.1.5. Beweisführung gegen eine Juristenehre

C.1.5.1. Der allgemeine Ruf von Juristen in Deutschland

Sucht man nun in der Literatur und im Internet nach der Ehre des Juristenstandes, so stößt man unverzüglich auf den Preußenkönig Friedrich Wilhelm den I, der als Herrscher das Übel der schon damals korrupten und unfähigen Justiz energisch anging.

In "Anwaltshaftung", Borgmann /Haug, 3. völlig neu bearbeitete Auflage, C.H. Beck München 1995, steht auf Seite 2:

"Doch hatten es schließlich die Vertreter des Advokatenstandes dazu gebracht, so weit in den Ruf der Unehrllichkeit, Bestechlichkeit und Formalistik zu gelangen, dass Preußens König Friedrich Wilhelm I. ihnen 1713 das Tragen eines kurzen schwarzen Mäntelchens verordnete, angeblich ausdrücklich aus Schimpf,

"damit man die Spitzbuben von weitem erkenne und sich vor ihnen hüten könne"

eine überaus standesschädliche Maßnahme!

Recherchen im Internet zeigen, dass die Kenner der juristischen Szene keinen Augenblick darüber im Zweifel sind, dass sich die Juristen selbst noch immer einen guten Ruf andichten, obwohl sie längst weit verbreitet im Volk als gemeine rechtsbrecherische Verbindung angesehen werden. Auf zahlreichen Internetseiten, von denen viele mit Link-Verbindungen von der Seite www.teredo.info aus betrachtet werden können, ergibt sich, dass die Richter in ganz Deutschland das Gesetz nach Belieben missachten. Der erste Tatrichter wird dabei bedingungslos von den nachfolgenden Kollegen entsprechend den Standesrichtlinien gedeckt und mit dem so genannten Richterprivileg vor Strafe geschützt.

Der Satz, "Auf hoher See und vor Gericht sei man in Gottes Hand.", ist längst der Erkenntnis gewichen, "vor Gericht in der Zwangsjacke von Teufeln in der Verkleidung von Richtern zu sitzen", die ihre Diktate mittlerweile

auch ohne Kenntnis des Klägers, ohne Verhandlung, ohne rechtliches Gehör in unfairm Verfahren als nicht gesetzliche Richter am grünen Tisch mit hohen vernichtenden Kostenfestsetzungen überfallartig erlassen - und auch noch häufig für unanfechtbar erklären.

Zahllos ist auch die Literatur zur Thematik der richterlichen Willkür in Deutschland. Lesenswert ist z. B. das Buch von Dr. Karl-Helmut Fehn, Glücklicher Rechtsstaat, Prometheus-Verlag 1991, ISBN 3-926613-01-7.

C.1.5.2. Ruf der Rechtsanwälte in Deutschland

Der Ruf der Rechtsanwälte leitet sich direkt von ihrer Zulassung nach der Unterwerfung unter die Standesordnung und das Standes"recht" ab, nach dem sie sich im Verstoß gegen das Grundgesetz und vieler weiterer Gesetze zu rechtswidrigem Handeln verpflichten, wenn "bedenkliche" Handlungen von juristischen Kollegen zu vertuschen sind.

Und wer kennt nicht mehrere Juristenwitze, wie z.B.:

Treffen sich grinsend die Anwälte der beiden streitenden Parteien. Sagt der eine: Gott sei Dank ist der Prozess ja nun entschieden. Der andere: Es wurde auch Zeit, weil mittlerweile beide Parteien nach unseren Kostenrechnungen ruiniert sind!

C.1.5.3. Ruf der Staatsanwälte in Deutschland

Am Mittwoch, den 25.09.2002, wurde im Hessischen Rundfunk um 21.45-22.30 im 1. Programm die Sendung "Maulkorb für den Staatsanwalt" ausgestrahlt. Sowohl der Videofilm als die Textabschrift liegt vor. Staatsanwälte werden danach massiv an ihrer vom Gesetz vorgeschriebenen "unabhängigen" Tätigkeit gehindert. Sie müssen um Stellung und Beruf fürchten, wenn sie gegen Politiker oder Standeskollegen ermitteln wollen. Es ist daher vorstellbar, dass nur gewissenlose und skrupellose Juristen im Beruf des Staatsanwaltes reüssieren können. Es wird von diesen anscheinend immer dann Rechtsbeugung erwartet, wenn es um Standeskollegen oder politische Interessen geht, wie das Handeln z. B. des Bundesgeneralanwaltes häufig belegt.

C.1.6. Warum Juristen speziell keine Berufsehre reklamieren können

Die Justiz, die rechtsbeugenden Richter und die in der BRdvd berufszugelassenen Juristen bemächtigen sich jedenfalls über die scheinbar geltende Rechtslage der sozialen Leistungen aller Nichtjuristen und verteilen diese bei Bedarf nach Belieben ohne Rücksicht auf Recht und Gesetz so um, dass möglichst viel davon bei ihnen hängen bleibt. Sie vernichten damit aber gleichzeitig das soziale Gefüge und den Zusammenhalt in der Gesellschaft. Sie sind der Krebs für die Bundesrepublik Deutschland, der herausgeschnitten werden muss.

Eine Internet-Recherche zum Leumund von Richtern und Juristen ergibt, dass dieser Ruf bei den von Juristen tangierten Bürgern und den sich mit der Materie der Rechtsprechung Auskennenden nachgerade unübertrefflich schlecht ist. Es wird zwar erkannt, dass es auch einzelne gute und richtige BRdvd-gerichtliche Entscheidungen gibt, insbesondere wenn das öffentliche Interesse eine gewisse richterliche Zurücknahme geboten erscheinen lässt. Das Problem ist und bleibt aber die jederzeitige Bereitschaft, im Interesse der Abschirmung von "bedenklichen" Handlungen juristischer Kollegen das Recht zu beugen, um der Standesordnung und dem Standes"recht" zu genügen. Mit solcher Attitüde kann überhaupt keine Ehre aufgebaut werden. Im Bezug auf ihr berufliches Handeln ist es für Juristen schier unmöglich, eine "äußere Ehre" zu begründen.

Die "innere Ehre" erfasst auch den Bereich des menschlichen Handelns, der Menschlichkeit eines Individuums. Wer sich also entschieden hat, planmäßig Rechtsuchende unter bestimmten Voraussetzungen, z.B. zum Schutz von kriminellen juristischen Kollegen vor der Strafverfolgung, notfalls wirtschaftlich zu ruinieren, der ungerechtfertigten Verfolgung durch andere Staatsorgane auszusetzen oder gar durch Absprache der Prozess- und Geschäftsfähigkeit in den bürgerlichen Tod zu schicken, hat auch schwerlich eine "innere Ehre", die über seine sexuelle Orientierung und seine Bezeichnung "Mensch" hinausgeht. Schon "schlechter Mensch" ist für Juristen eine beweisbare Tatsachenbehauptung, wie noch ausgeführt werden wird.

Gemäß einer neueren Umfrage hat nur noch eine Minderheit der deutschen Bürger "volles Vertrauen" zu den

Richtern, bzw. zu den Gerichten. Nur 7 % in den neuen Bundesländern und 28 % in den alten Bundesländern waren es nach der IMAS -Umfrage im Juni 1991. Inzwischen sind auch diese Zahlen längst vergangene Werte, da die Bevölkerung inzwischen vermehrt aufgeklärt wird. Die hier vorliegenden Fakten werden auch diese letzte Minderheit eines Besseren belehren.

Zahlreiche kriminelle Organisationen haben ihre eigenen Gesetze und Verhaltensregeln, zum Beispiel das Schweigegelehnis. Mafia, Camorra, 'Ndrangheta, Cosa Nostra, Ku-Klux-Klan, Chinesische Triaden, Yakuza, Al-Kaida und viele andere haben ihre eigenen Spielregeln, mit ihren Gegnern umzugehen.

Sie beanspruchen damit bei Einhaltung dieser Spielregeln zu Recht eine Ganovenehre. Darin unterscheiden sie sich vermutlich kaum von den Juristen, die mittels Unterwerfung unter ihre Standesordnung und das Standes"recht" eine mindestens gleich große Bedrohung für missliebige rechtsuchende Nichtjuristen darstellen.

Der Autor musste noch nie in seinem Leben auch auf zahlreichen Auslandsreisen mit Kontakten zu vielen Menschengruppen so um Hab und Gut wie Leib und Leben fürchten wie bis heute wegen der Juristen in der Bundesrepublik Deutschland.

Das dürfte auch für die meisten anderen Deutschen zutreffend der Fall sein. Also eigentlich ein Fall für den Generalbundesanwalt höchstpersönlich gegen OK!

Interessant ist nun die Auseinandersetzung, ob sich die Juristen mit der Unterwerfung unter grundgesetzwidrige Standesordnung und Standes"recht" mit der Absicht der Rechtsbeugung und des Parteiverrates nicht einer Ganovenehre rühmen dürfen, die niemals in einem Rechtsstaat einen Ehrschutz beanspruchen kann.

C.1.7. Warum Juristen allgemein keine Berufsehre beanspruchen können

C.1.7.1. Beweis einer umfassenden Rechtsbeugung von Juristen

Es gibt in Strafverfahren viele Angeklagte, die erst dann eine Handlung zugeben, wenn man ihnen vor Gericht diese lückenlos nachweisen kann. Dann überwiegt die berechtigte Angst, dass eine weitere Leugnung das Strafmaß erhöhen wird.

Juristen hingegen haben keine Angst vor dem Gesetz. Wenn solchen lückenlos ein kriminelles Handeln von Kollegen oder sich selbst vorgelegt wird, blenden sie den gesamten Vortrag einfach aus, erörtern unter keinen Umständen die Sachverhalte, verfolgen dann stattdessen den Vortragenden mit allen Mitteln und erklären ihn mit den schlimmsten Folgen für seine zukünftige Existenz gar für verrückt. Dieses Verhalten ist daher weit ehrloser als das von jedem angeklagten Nichtjuristen in Strafverfahren.

Zum Nachweis, dass kein im öffentlichen Dienst oder als Organ der Rechtspflege tätiger Jurist eine Berufsehre reklamieren kann, bietet sich an, dieses anhand eines einfachen Beispiels zu erläutern. Natürlich nimmt der Autor dazu den lange im Internet vorgestellten Fall einer ihn betreffenden Grundbuchfälschung mit dem Az. 4 370/92 am AG CLZ seit dem 28.07.1992, um jede juristische Dialektik zur Rechtsverdrehung zu verhindern! Dieser Fall kann daher als Beispiel in jeder Verteidigung gegen Strafanzeigen wegen angeblicher Beleidigung von Richtern und Juristen eingeführt werden, die noch behaupten wollen, Ehrenmänner zu sein.

C.1.7.2. Anzeige von Urkunden-, Beschluss- und Grundbuchfälschungen

Wer sich mit den Kriminellen in Richterrobe auseinandersetzen muss, hat zahlreiche Gesetze und die permanente juristische Knochenaufweichung höchstrichterlicher Rechtsprechung gegen sich, die im Zusammenspiel mit den Juristen in der Politik als scheinbar unüberwindbare Hürden aufgebaut wurden. So haben Richter vorgeblich niemals einen Vorsatz bei ihrem Handeln. Im Wege des Richterprivilegs decken die nachfolgenden Richter jegliches, auch kriminelles Handeln, und stellen dem ersten Gangster in Richterrobe einen "Persilschein" aus. Es ist daher zunächst der Vorsatz an dieser Richterbande vorbei nachzuweisen. Und das ist doch ganz einfach.

Wenn man nämlich einem Richter oder einem juristischen Kollegen mit unwiderlegbaren Urkundsbeweisen beispielsweise Fälschungen mitteilt, dann kommt der Pawlowsche Reflex der Juristen zum Vorschein:

Schweigen zum Sachverhalt, Wegtauchen, Aussitzen bis zur Vernichtung des Vortragenden. Und damit sitzen sie in der selbst gestellten Falle. Die folgenden Gesetze beweisen dann den Vorsatz als logische Folge.

§ 348 Strafgesetzbuch (Falschbeurkundung im Amt)

(1) Ein Amtsträger, der zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentlichen Registern falsch einträgt oder eingibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 25 Strafgesetzbuch (Täterschaft)

(1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.

Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Mittäter bestraft.

Bei sukzessiver Mittäterschaft ist dem während der Tatausführung als Mittäter Hinzutretenden die Gesamttat, soweit sie nicht rechtlich selbständig ist, zuzurechnen, falls sie ihm bekannt.

Wer vor den Folgen seines Tuns oder Unterlassens die Augen verschließt, muss es sich gefallen lassen, wie ein Rechtsverstoßender behandelt zu werden.

Der Handelnde braucht sich die Sittenwidrigkeit seines Tuns nicht notwendig bewusst zu sein; es genügt, wenn er die Tat kennt, aus denen sich die Sittenwidrigkeit ergibt. (RG 161, 233, BGH LM (Ca) Nr. 1 , WPM 82, 830)

Dem steht es gleich, wenn er sich der Kenntnis einer erheblichen Tatsache bewusst oder grob fahrlässig verschließt. (BGH 10, 233, 20, 52, NJW 51, 397)

Jedem Strafverfolger, Staatsanwalt, Richter oder sonstigem Berufsjuristen muss also ein Beispiel kriminellen Handelns von Richtern präsentiert werden können, der weiterhin Schutz seiner Juristenkollegen genießt und weiterhin in Amt und Würden gehalten wird.

Dementsprechend stellt das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss 2 BvL 13/73 vom 22. Mai 1975 mit aller Unmissverständlichkeit klar, Zitat Anfang:

"Politische Treuepflicht bewährt sich in Krisenzeiten und in ernsthaften Konfliktsituationen, in denen der Staat darauf angewiesen ist, dass der Beamte für ihn Partei ergreift."

"Der Staat - und das heißt hier konkreter, jede verfassungsgemäße Regierung und die Bürger - muss sich darauf verlassen können, dass der Beamte in seiner Amtsführung Verantwortung für diesen Staat, seinen Staat zu tragen bereit ist."

"Die freiheitliche demokratische Rechtsordnung kann und darf sich nicht in die Hände seiner Zerstörer begeben."

"Andererseits kann die Pflichtverletzung nicht nur in Aktivitäten, sondern auch in einem Unterlassen bestehen, beispielsweise wenn der Vorgesetzte oder Dienstvorgesetzte verfassungsfeindliche Umtriebe innerhalb seines Verantwortungsbereichs geflissentlich übersieht und geschehen lässt."

"Bei Beamten auf Lebenszeit (oder Zeit) kann wegen dieser Dienstpflichtverletzung im förmlichen (gerichtlichen) Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden."

Zitat Ende!

Nach dem Grundgesetz und nach dem Strafgesetzbuch § 138 StGB ist jeder Bürger im allgemeinen und jeder öffentlich Bedienstete im besonderen - und hier insbesondere der Juristenstand - verpflichtet, Straftaten anzuzeigen und Amtshilfe zu leisten. Das Unterlassen dieser gebotenen Maßnahmen kommt also dem Beitritt zu Verbrechen gleich. Hat jemand als beruflich in der Bundesrepublik zugelassener Volljurist Kenntnis vom gesetzwidrigen Handeln von Richtern, Staatsanwälten oder Amtsinhabern und greift nicht ein, ist er selbst

Mittäter.

C.1.7.3. Wie man z. B. Justizminister zu Mittätern macht

Die Aufgabe eines wegen angeblicher Beleidigung von Richtern und Juristen durch Strafverfolger belästigten Bürger mit Zivilcourage ist es also, sämtliche erreichbaren Amtspersonen zu Mitwissern an Richterbrechen zu machen. Dazu können sie ihre berechtigten Tatsachenbehauptungen bei der Behandlung durch Richter oder Behördenmitarbeiter ebenso verwenden wie z.B. den hier vorgetragenen einfachen Beweis per Urkunden. Im Übrigen gibt es wohl kaum einen Mitarbeiter im öffentlichen Dienst, welcher nicht von absichtlichem Amtsmissbrauch oder Rechtsbeugung weiß. Er verschließt nur die Augen in der Annahme, einen Vogel Strauß kann man dann nicht sehen.

Öffentliche Bedienste, Amtspersonen und besonders Juristen sind vermutlich grundsätzlich feige, was sich schon in ihrer Berufswahl ausdrücken könnte. Sicherheit, Unterordnungsbedürfnis unter Vorgesetzte und Standes"recht", welches eine Übermacht verspricht, Buckeln nach oben und Treten nach unten sind den öffentlich Bediensteten zugeschriebene Eigenschaften. Das Okkupieren und Missbrauchen von Staatsgewalt scheint ihr allzumenschliches Streben.

Die so Informierten und Angesprochenen werden nun um ihre berufliche Stellung, um ihr Einkommen und ihre Beförderungschancen fürchten, wenn sie dem Gesetz entsprechend gegen Rechtsbeuger vorgehen, die verfassungswidrig durch juristische Vorgesetzte und Politik geschützt werden.

Sie werden sich daher charakterlos verhalten, im günstigsten Fall nichts veranlassen oder sich sogar gemeinsam gegen den Informanten wenden. Da aber das einzige ehrenvolle Verhalten in der Aufgabe einer Mitarbeit in einer erkennbar staatsgefährdenden und verfassungshochverräterischen, kriminellen Organisation bestehen würde, sind sie keine Berufstätigen mehr, die einen beruflichen Ehrschutz beanspruchen können.

Diese Haltung ist also nicht ehrenvoll, sondern macht sie auch noch zu Mitwissern und Mittätern. Es sind somit alle in öffentlichen Diensten beschäftigten und insbesondere die in der Rechtspflege tätigen Juristen ohne jegliche berufliche Ehre, weil sie die Kriminellen in ihren Reihen nicht beseitigen, Mittäter werden und damit auch deren schlechten Ruf freiwillig anziehen.

C.1.7.4. Der Staatsstreich von oben durch Verfassungshochverrat

Angriffsgegenstand des Verfassungshochverrates ist die verfassungsgemäße Ordnung. Sie umfasst (anders als in Art. 2 I GG) die Grundlagen der konkreten Staatsordnung, d.h. diejenige tatsächliche Ausgestaltung, welche die Grundsätze einer freiheitlichen Demokratie auf dem Boden des GG gefunden haben, unabhängig davon, ob sie in der Verfassungsurkunde ausdrücklich genannt sind. Der Begriff ist umfassender als die Summe der Verfassungsgrundsätze nach StGB § 92 II, LACKNER/KÜHL 24. Aufl., StGB 81, Rn 3.

In der Einleitung der Begründung für den Antrag auf Einleitung eines EU-Verfahrens gegen Deutschland wurde ausführlich dargestellt, dass in dem EU-Mitgliedsland Bundesrepublik als tatsächlicher Nichtstaat ein umfassender Verfassungshochverrat im "Staats"streich von oben durch Politiker und Juristen läuft. Die Beteiligten sind ehrlos nach den Grundlagen jeglicher Definitionen zur Ehre. Ihre erhebliche kriminelle Energie bedingt nach deutschen Gesetzen mindestens lange Gefängnisstrafen, §§ 80 ff. R-StGB und BRdVd-StGB 81, Abs.1, Satz 1!

C.1.7.5. Zusammenfassung zur Ehre von Juristen

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass sich zur Bearbeitung von Strafanzeigen wegen der angeblichen Beleidigung von Richtern und Juristen zunächst einmal die Frage stellt, wie man solche Menschen denn überhaupt beleidigen kann? Ihre berufliche Ehre gibt es nachweisbar nicht. Es muss schon zuerst konkret die angebliche Verleumdung, die unwahre Tatsachenbehauptung oder ein schlüssiger Urkundsbeweis zum Nachweis einer Straftat gefordert werden können

C.2. Standes"recht" als Basis für ehrloses Handeln von Berufsjuristen

Sowohl das gesamte nationale als auch das europäische Staats- oder Staatensystem basieren und vertrauen auf dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit durch Funktion der mit der Wahrung/Sicherung des Rechts betrauten Organe der Rechtspflege

- a) der Gerichtsbarkeiten
- b) der Staatsanwaltschaften/Anklagevertreter
- c) der Rechtsanwälte.

Dabei bleibt jedoch unberücksichtigt, dass für die Organe der Rechtspflege in Deutschland neben den formalen Rechtssätzen, den Gesetzen, der nationalen Verfassung, den europäischen/internationalen Konventionen, ein autonomes, nichtnormatives geheimes Standes"recht" existiert, das ausnahmslos alle Organe der Rechtspflege einschließt – Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte - und außergesetzlich bindet.

Das geheime Standes"recht" schafft über das "Krähenprinzip" für alle Standesangehörigen neben dem normativen Recht einen rechtsfreien Raum mit absoluter Immunität auf Basis der Gegenseitigkeit. Wer sich diesem auf das Gegenseitigkeitsprinzip ausgerichteten rechtsfreien Raum – dem "Krähen-Prinzip" – aus Gewissensgründen entzieht, muss sowohl standesrechtliche als auch sonstige Sanktionen fürchten.

Alle dem Standes"recht" unterliegenden Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte unterwerfen sich daher freiwillig dem Prinzip der Rechtsbeugung und des Parteiverrates bei "bedenklichen" Handlungen von Kollegen. Sie sind damit Angehörige einer kriminellen Organisation mit verpflichtendem "Ehrenwort" von Ganoven, so lange sie ihren Beruf ausüben. Unter den beschriebenen Bedingungen des Standes"rechts" kann ein Jurist seinen Beruf niemals ehrenvoll nach der Erkenntnis von Nichtjuristen ausüben.

Ausführliche Darstellungen zum Standesrecht mit seinen Funktionen zum Entzug des gesetzlichen Richters, des rechtlichen Gehörs und des fairen Verfahrens sind einem weiteren Lehrheft vorbehalten.

C.3. Öffentlich beschäftigte Juristen und Meineid in Deutschland

Ein Meineid ist ein Eid, der in der Absicht geschworen wird, ihn nicht einhalten zu wollen. Nach dem Strafgesetzbuch gilt:

§ 154 StGB (Meineid)

Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Stellen falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafen nicht unter einem Jahr bestraft.

Der § 154 StGB betrifft Voreide und Nacheide. Nachdem dem Bundeskanzler Helmut KOHL von der Staatsanwaltschaft widerrechtlich und grundgesetzwidrig bescheinigt wurde, dass Kanzlereide als Voreide vor dem Bundestag reine Folklore ohne jede Rechtskraftbindung sein sollen, erhebt sich nun die interessante Frage, wie die Eidesleistung von Juristen zu werten ist, die sich in einem öffentlichen Amt anstellen lassen, also auch Richter und Staatsanwälte, aber auch alle übrigen öffentlichen Beschäftigten.

Die Juristen haben sich bei ihrer Einstellung im öffentlichen Dienst längst per Ehrenwort oder billiger Zustimmung dem Standes"recht" verpflichten müssen, weil sie sonst nicht den juristischen Beruf ausüben dürfen. Das Standes"recht" gilt auch für sie, wenn sie es gar nicht kennen würden. Mit der Annahme des Standes"recht" ist aber die Bereitschaft zur Rechtsbeugung und zum Parteiverrat erklärt, wenn es gilt, "bedenkliche" Handlungen von juristischen Kollegen der Gerichtsbarkeit zu entziehen.

Und nun schwört ein solcher Jurist bei Amtsantritt einen Eid darauf, dass er Recht und Gesetz beachten und wahren will und Gerechtigkeit gegenüber jedermann üben wird. Auf einen Blick wird erkennbar, dass er einen Meineid schwört.

Meineidige haben aber keine "äußere Ehre" und im Zusammenhang mit den Auswirkungen ihres Meineides für betroffene Menschen auch nur eine ganz geringe "innere Ehre", nämlich dass sie noch Menschen sind, schlechte Menschen allemal.

Die Juristen im öffentlichen Dienst schwören also einen Meineid als Nacheid, schon beim Schwören wissen sie, dass sie ihn nicht einhalten werden und können, wenn sie als Juristen berufstätig sein wollen. Das Standes"recht" zwingt sie dazu.

Alle übrigen, derzeit im öffentlichen Dienst Beschäftigten schwören einen Meineid als Voreid, da sie sich nicht dazu bequemen, erkannte und namentlich bezeichnete Rechtsbeuger und Verfassungshochverräter so nachhaltig zu verfolgen, dass diese aus dem Amt entfernt werden, ihre Strafe erhalten und zum Schadensersatz herangezogen werden.

Sie harren dennoch im Amt aus und dokumentieren damit ihr Unterlassen gegenüber dem Gesetz und ihrem Eid.

Es widerspricht im Übrigen dem Prinzip der Waffengleichheit, dass der Staat die Abnahme eines Eides von nichtjuristischen Bürgern vor zuständigen Stellen erzwingen will, die selbst von Meineidigen besetzt sind.

Die Verweigerung jeglicher Eidesleistung gegenüber heutigen im Staatsdienst Beschäftigten ist automatisch durch Artikel 20 Abs. 4 GG jederzeit gerechtfertigt.

Wenn also ein Richter einen Eid fordert, hat er sich zuerst zu erklären, ob er sich dem Standes"recht" unterworfen hat oder ob er diesem abgeschworen hat oder abschwört. In diesem Fall wird er zur Beute seiner Standeskollegen.

Im zweiten Schritt hat der Richter zu erklären, warum er immer noch im öffentlichen Dienst ist, wenn ihm dort zahlreiche Rechtsbeuger und Verfassungshochverräter bekannt sind oder benannt werden - natürlich sofort mit Beweisangeboten - und er einen Eid geschworen hat, der von ihm aktive Mitwirkung an der Beseitigung solcher Verfassungshochverräter verlangt.

Nichthandeln ist strafbar und ein Nachmeineid.

Diese Fragen sind zur Beurteilung, ob ein gesetzlicher Richter vor einem sitzt, nach dem Grundgesetz beantwortungspflichtig. Jede Weigerung zur Beantwortung erzeugt automatisch einen nicht gesetzlichen Richter.

Und damit ist dann auch der Beweis erbracht, dass die Richter um ihre Nichtgesetzlichkeit wissen und auch dadurch das Recht beugen.

Für Juristen im öffentlichen Dienst ist es daher praktisch unmöglich, berufliche Ehren zu reklamieren, wie auch schon vorher festgestellt.

C.4. System der Verfolgung wegen Beleidigung von Juristen

In der Regel erhält der angebliche Beleidiger von Richtern und Juristen eine Aufforderung der Polizei zu einem Besuch auf der Wache zwecks Vernehmung. Dieser Einladung kann man natürlich mit Hinweis auf sein Schweigerecht zunächst ausweichen. Wird ein Anwalt eingeschaltet, gibt es keinerlei Garantie für einen guten Ausgang mehr, weil das Standes"recht" dann einen geborenen Parteiverräter an die Seite des Beschuldigten stellt, der sich bei "bedenklichen" Handlungen von seinen juristischen Kollegen in Staatsanwaltschaft und Richterschaft ohne wenn und aber hinter diese Kollegen stellen muss! Weil ihm sonst die Anwaltszulassung entzogen wird.

Dann wird das Verfahren der Staatsanwaltschaft übergeben, welche die Einladung erneuert. Hier empfiehlt sich die Beantragung der Akteneinsicht zwecks Entscheidung, ob man sich äußern möchte oder das Schweigerecht weiterhin beansprucht. Das Recht zur Akteneinsicht eines Beschuldigten ist bekanntlich geltendes Europarecht. Hierzu sagt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, Strassburg, in seinem Urteil vom 17.02.1997:

Die Weigerung der StA, dem Beschuldigten bei seiner Verteidigung in eigener Person Akteneinsicht zu gewähren und Kopien aus der Akte zu erhalten, verletzt

Art. 6 III und I EMRK.

Die Verweigerung der Akteneinsicht des Beschuldigten macht den Staat schadensersatzpflichtig, EGMR, Urt. V. 17.02.1997 - 10/1996/629/812, Fundstelle: NStZ 1998, Heft 8, 429.

Der Gerichtshof meint daher ebenso wie die Kommission, dass es für den Beschwerdeführer wichtig war, Zugang zu seinen Akten zu haben und eine Kopie der darin erhaltenen Dokumente zu bekommen, um in der Lage zu sein, den ihn betreffenden offiziellen Bericht anzufechten. Dieses Einsichtsrecht besteht schon im Ermittlungsverfahren.

Häufig stellt der StA dann das Verfahren sang und klanglos ein. Oder es kommt einfach ein Strafbefehl.

Strafbefehle sind oft sehr lustig gestaltet. Wie bei vielen anderen gerichtlichen Scheindokumenten sieht man oft weder die Unterschrift des Ausstellers noch ist eine Beglaubigung erfolgt oder ein Dienstsiegel verwendet.

Die Zusendung erfolgt entgegen dem Gesetz häufig in einfachem Brief. Nach dem Erhalt kann man dem Strafbefehl jederzeit bei Nichtnennung des Datums des Briefeinganges immer fristgerecht widersprechen.

Keinesfalls ist es angebracht, das Datum des Eingangs auch nur zu erwähnen, da der Gesetzgeber mit seinen Juristen eine trickreiche Heilung jeglicher fehlerhafter Zustellung verfügt hat, § 187 ZPO. Übersteht der Strafbefehl die formale Prüfung, so ist eine Rechtsbehelfsbelehrung zu suchen.

Gibt es sie nicht, fragt man einfach einmal nach dieser, irgendwann. Denn es gibt dann keine rechtskräftige Zustellung, die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand muss auf Antrag gewährt werden.

Bei Widerspruch gegen den Strafbefehl erwartet der gesetzestreue Bürger eine Klageschrift mit der Fristsetzung für die Erwiderung, die sich im Falle der Anschuldigung von Beleidigungen gegen Richter und Juristen wie nachfolgend sezieren lässt. Die erhält er aber nicht, da der Strafbefehl eine solche ersetzen darf!

Die Justiz-Opfer-Bürgerinitiativen in Deutschland wissen, dass bei Widerspruch gegen einen Strafbefehl einfach eine terminliche Ladung zu einem Strafverfahren erfolgt, zu dem man Zeugen und Beweismittel mitbringen soll, ohne dass eine nachvollziehbare Begründung im Strafbefehl herausgereicht wurde. Damit ist ein ausreichend vorzubereitendes rechtliches Gehör nicht möglich.

Aber das halten die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mittlerweile oft nur für einen "Scherz" eines weiteren Richters, der sich im Wege einer weiteren juristischen Knochenerweichung noch ein bisschen mehr um den Unrechtsstaat bemüht macht - weil die Reinigung des Staates von solchen Juristen damit augenscheinlich immer dringlicher wird. Da aber letztlich auch ein solches abartiges Verfahren mit einer Anklageschrift beginnen wird, ist nun über die Verteidigung in einem solchen wissenschaftlich zu reflektieren.

C.5. Juristen beleidigen das Volk und den Menschenverstand

Die Juristen beleidigen mit ihrem, dem Standes"recht" unterworfenem Handeln ununterbrochen und fortlaufend den Rechtsstaat, das Deutsche Volk insgesamt, jeden einzelnen Nichtjuristen und den gesunden Menschenverstand.

Sie unterstellen zur Verteidigung ihrer gemeinschaftlichen Verbrechen Nichtjuristen einen schlichten Geist, um damit zu behaupten, der Aufklärer ihrer Verbrechen sei verrückt.

Der Entzug der Prozess- und Geschäftsfähigkeit als ultima ratio der deutschen Richter ist eine der größten Beleidigung für gesunde Menschen, die sich ein Richter ausdenken kann. Er nimmt den so Abgestraften wider besseres Wissen nicht nur seine "äußere" Ehre, seinen guten Ruf, seine Geschäftsfähigkeit. Er spricht ihm auch die Menschenwürde, sein Selbstbestimmungsrecht und seine gesellschaftliche Teilhabe ab. Also verliert der so Bedrängte auch seine "innere" Ehre automatisch.

Die Auswirkungen treffen darüber hinaus den Entzug der Verfügung über Hab und Gut, der aktiven und passiven Wahlrechte, des frei gewählten Aufenthaltes und der Auslieferung zu Zwangsmedikamentation und

Freiheitsentzug durch dafür bereitgehaltene willige Betreuer, die sich mit bereichern dürfen.

Da sich alle Juristen zu der Maßnahme der Entmündigung selbst ihresgleichen verschworen haben, wenn sie ihn nicht mehr anders rechtlich ausmanövrieren können, sind sie nicht nur als ehrlos zu bezeichnen, sondern auch als Asoziale in des Wortsinnes tiefster Bedeutung.

Sie zerstören für ihre sittenwidrigen, verwerflichen Motive das Volk von innen heraus.

D. Die Verteidigung gegen beabsichtigte Strafverfolgungen

D.1. Voraussetzungen nach dem StGB

Die Internetrecherchen zur Frage der Verteidigung gegen den Vorwurf der Beleidigung von Juristen zeigt regelmäßig ein von Juristen vorgestelltes Ablaufsystem, welches den von diesen selbst aufgestellten Spielregeln folgt und somit überhaupt nicht bis zum Kern der Frage kommt, dass man Juristen überhaupt nicht mit ihnen beruflich zuzuordnenden Vorhalten und Tatsachenbehauptungen beleidigen kann. Folgerichtig wird auch oft mit der Frage nach einer Rechtfertigung geendet, die im Belanglosen mündet.

Den wirklichen Schutz gegen die willkürlichen Übergriffe der Richter und Juristen, Menschen mit Beleidigungsverfahren zum Verstummen zu bringen, stellt aber Art. 20, Abs. 4 Grundgesetz dar. Es wird daher nun der folgerichtige Ablauf einer Verteidigung aufgrund des Vorwurfes der Beleidigung von Richtern und sonstigen Juristen vorgestellt.

§ 185 StGB ist dem Rechtsgut der "inneren" Ehre zugeordnet, § 186 StGB ist dem Rechtsgut der "äußeren" Ehre verschrieben, LACKNER/KÜHL, 24. Auflage, S. 717 Vorbemerkung. Jedenfalls wird die Verletzung der Ehre heute überwiegend darin gesehen, dass dem Betroffenen zu Unrecht Mängel nachgesagt werden, die, wenn sie vorlägen, seinen Geltungswert mindern würden (BGHSt 36, 145). Dieser Wert ist aus dem allgemeinen Menschenwert sowie dem sittlichen und sozialen Wert der jeweils betroffenen Person abzuleiten.

Nun wird die Klageschrift einer Beleidigungsklage kaum auf den sittlichen und sozialen Wert von rechtsbeugenden Richtern und Juristen eingehen, weil diese Werte hier gerade nicht für Ehren sorgen können, s. die vorher stehenden Ausführungen zu Amoral, asozial.

Zur Verteidigung ist daher auf eine Anklageschrift zu bestehen, in der die behauptete Straftat bewiesen wird.

Straftat ist eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaft Handlung, an die das Gesetz eine Strafdrohung knüpft.

Die Handlung, Tun oder Unterlassung, ist tatbestandsmäßig, wenn sie mit dem im Strafgesetz festgelegten Merkmalen übereinstimmt.

Die Rechtswidrigkeit fehlt, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt.

Schuldhaftes Verhalten muss nachgewiesen werden. Schuldausschließungsgründe sind zu berücksichtigen.

Die Tat muss also nach Ort, Zeit und Handlung in der Klageschrift aufgeführt werden und eine genaue Tatbeschreibung, die rechtswidrig und schuldhaft sein soll, enthalten. Die verletzten Gesetze sind mit Paragraphen anzugeben.

Folgt man zunächst bedingungslos den Spielregeln von Verfassungshochverrätern, so scheint das StGB als Grundlage zur Verfahrensführung bei angeblicher Beleidigung von Richtern und Juristen ausreichend zu sein.

§ 185 StGB (Beleidigung)

Die Beleidigung eines anderen (Tathandlung), also eines Menschen oder einer Organisation (Tatobjekt) muss die persönliche Ehre (geschütztes Rechtsgut) verletzt haben. Die Deliktsart ist Tätigkeitsdelikt oder

Unterlassungsdelikt.

§ 186 StGB (Üble Nachrede)

Die Verbreitung und Behauptung einer Tatsache, die sich auf einen anderen bezieht und geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung herabzuziehen oder dessen Kredit zu gefährden (Tathandlung) wird mit Vorsatz wider besseres Wissen (subjektiver Tatbestand) betrieben.

§ 187 StGB (Verleumdung)

Die Behauptung oder Verbreitung einer unwahren Tatsache, die sich auf andere bezieht und die geeignet ist, den anderen verächtlich zu machen oder dessen Kredit zu gefährden (Tathandlung) wird mit Vorsatz wider besseres Wissen (subjektiver Tatbestand) durchgeführt.

§ 188 StGB (Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens)

Dieser Paragraph soll offenbar nicht gesetzestreue Politiker abschirmen, wie zum Beispiel Justizminister, welche unwillig sind, Rechtsbeuger und Verfassungs-hochverräter aus dem Staatsdienst zu entfernen, weil es juristische Kollegen sind.

§ 190 StGB (Wahrheitsbeweis durch Strafurteil)

Ist die behauptete oder verbreitete Tatsache eine Straftat, so ist der Beweis als erbracht angesehen, wenn der Beleidigte wegen dieser Tat rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Beweis der Wahrheit ist dagegen ausgeschlossen, wenn der Beleidigte vor der Behauptung oder Vorbereitung rechtskräftig freigesprochen worden ist.

Mit diesem Paragraphen schließt sich wieder ein Kreissystem der Rechtsbeuger und Verfassungshochverräter im Staatsdienst, in welchem Richter Richtern dann die "Persilscheine" ausstellen und Staatsanwälte gegen Richter nicht ermitteln wollen.

Gesetze und die grundgesetzwidrige, höchstrichterliche Rechtsprechung sowie die Funktion des Standes"rechts" verhindern bewusst und planmäßig in Deutschland die Bestrafung von Richtern und Juristen wegen Rechtsbeugung und Parteiverrat. Wenn diese dann den Spieß umdrehen und zur Beleidigungsanzeige schreiten, helfen ihnen die juristischen Kollegen und der Angezeigte, der die Rechtsbeugung selbst durch Urkundsbeweise und Inaugenscheinnahme belegen kann, wird bisher in Deutschland regelmäßig verurteilt.

Dieses böse, böse Spiel soll mit dieser Ausarbeitung dem deutschen Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches vorgestellt werden, damit sie niemals vergessen, wer ihnen wirklich in Deutschland Freiheit und Selbstbestimmungsrechte verweigert. Die Gleichheit vor dem Gesetz gilt in Deutschland augenscheinlich nicht. Außerdem ist der § 190 StGB damit als garantiert vorteilsgewährend für bestimmte Bevölkerungsgruppen, nämlich die Juristen und ihnen vorbehaltenen Berufsgruppen, erkannt, und nach dem Gleichheitsgebot des Grundgesetzes als verfassungswidrig zu bezeichnen.

§ 192 StGB (Formalbeleidigung)

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache schließt die Bestrafung nach § 185 StGB nicht aus, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§ 193 StGB (Wahrnehmung berechtigter Interessen)

Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, desgleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

Der § 193 StGB knüpft maßgeblich an das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz an.

Der Angriff der juristischen Verfassungshochverräter mit der Strafverfolgung aufgrund angeblicher Beleidigung richtet sich direkt auf das Ziel, Systemkritiker und Menschen mit Durchblick daran zu hindern, das Volk zu informieren und dessen Beteiligung an der Entwicklung Deutschlands zu einem Rechtsstaat zu unterbinden. Es liegt im Interesse der wenigen wirklich die Macht ausübenden Politiker - die häufig selbst Juristen sind - in Verbindung mit lediglich rund 20.000 Richtern und 5.000 Staatsanwälten in Deutschland, das Volk diktatorisch ruhig zu stellen und nach und nach auszubeuten.

Mit Ehrabschneidung, Verleumdung, Angriffen auf die persönliche Freiheit und letztlich dem Versuch, couragierte Bürger durch ständig aussichtslose Rechtsbehelfe und einhergehender wirtschaftlicher Vernichtung in den Selbstmord zu treiben, wenden sich unter Führung der Richter und Juristen alle übrigen Staatsorgane in Deutschland gegen missliebige Rechtsuchende und scheuen dabei weder vor dem Bruch des Grundgesetzes noch der Europäischen Menschenrechtskonventionen zurück.

Es gilt aber:

Das Recht des Bürgers, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen zu kritisieren, gehört zum Kernbereich des Grundrechtes auf Meinungsfreiheit (vgl. BVerfGE 26, 191 <202>; 42, 163 >170 ff.>).

Es ist deshalb mit der Meinungsfreiheit als Voraussetzung eines freien und politischen Prozesses (vgl. BVerfGE 42, 152 <170>) unvereinbar, die Zulässigkeit einer kritischen Äußerung im Wesentlichen da nach zu beurteilen, ob die kritisierte Maßnahme der öffentlichen Gewalt rechtmäßig oder rechtswidrig war. Anderenfalls wäre das von Art. 5 Abs. (1) GG gewährte Recht, die geltenden Gesetze einer moralischen und politischen Kritik zu unterziehen und auf Änderungen hinzuwirken, nicht mehr ausreichend gesichert (HERZOG, GRIMM, SÖLLNER ..., 1 BvR 177 C/91 vom 05.03.1992).

Letztlich mündet aber das berechnete Interesse über die seichten Formulierungen von im Standes"recht" eingebundenen juristischen Lehrbeauftragten oder Lehrern selbst an Hochschulen zu der Rechtfertigung, dass nach Art. 20 Abs. 4 GG gegen Verfassungshochverräter das Grundgesetz selbst jede Rechtfertigung begründet und anerkennt. Das Grundgesetz steht auch über dem § 193 StGB.

D.2. Abwehr des Strafanspruches

D.2.1. Untersuchung des Ehranspruchs

Es ist vom Ankläger vorzutragen, welche Ehre von Richtern und Juristen durch welche Tatsachenbehauptungen überhaupt verletzt sein kann.

Da nun und hier nachgewiesen allgemein bekannt ist, dass Richter und Juristen bei der Wahl ihrer Methoden keine Hemmung haben und gegebenenfalls durch Unterwerfung unter das Standes"recht" gegen ihren Amtseid auch das Recht und Gesetz missachten oder gar beugen wollen, werden sie von vielen Nichtjuristen mit Rechtskenntnissen eher als ehrlos und asozial angesehen. Berufliche Kritik kann daher nicht in eine Beleidigung münden.

D.2.2. Wahrheitsbeweis

Deutsche Richter werden bei "bedenklichen" Handlungen von juristischen Kollegen jede Rechtsbeugung in Kauf nehmen (müssen), um den Wahrheitsbeweis zu verhindern. Es ist schriftlich und zu Protokoll zwecks Hinzufügung zu den Verfahrensakten der Wahrheitsbeweis einzuführen. Jeder Anschein der Verweigerung der richterlichen Pflichten nach § 138 ZPO und § 139 ZPO ist unverzüglich mit einer Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit zu beantworten. Freundlichkeit von Richtern ermahnt zur erhöhten Wachsamkeit. Wer Recht gewähren will, muss nur sachlich bleiben! Unwahre Behauptungen sind natürlich nicht gestattet. Wahre Behauptungen sollten gegenüber Juristen bei planmäßiger Verteidigungsstrategie niemals zur

Verurteilung führen können.

D.2.3. Gemeinsamer Wille

Deutschen Richtern und Juristen als Gemeinschaft mangelt es nach Juristenansicht offensichtlich selbst an der Fähigkeit, einen einheitlichen Willen zu bilden. Zwei Juristen, drei Meinungen!

Vorsicht, denn hier verschweigen die juristischen Professoren von Universitäten die einheitliche Willensbildung der Juristen, Nichtjuristen notfalls durch Rechtsbeugung und Parteiverrat jederzeit zu benachteiligen. Allerdings ist diese einheitliche Willensbildung kriminell und nicht als Grundlage einer Beleidigungsklage nutzbar.

D.2.4. Aufrechnung von Beleidigungen

Wie oben angeführt, beleidigen die Juristen einschließlich der Richter ununterbrochen den Rechtsstaat, das Deutsche Volk, jeden Nichtjuristen und den menschlichen Verstand.

Die Schwergewichtigkeit dieser Beleidigung ist immer größer als jede mögliche Richterbeleidigung, handelt es sich bei Richtern doch um Angehörige des Juristenstandes, die sich grundsätzlich zur Rechtsbeugung verabredet und über die Unterwerfung unter das Standes"recht" einverstanden erklärt haben, wenn es um "bedenkliche" Handlungen eines ihrer Mitglieder geht.

Auch schon Versuche von Richtern zur Zwangspsychiatisierung erlauben die schärfsten denkbaren Beleidigungen im Gegenzug, denn mehr als die Abstrafung eines unschuldigen gesunden Menschen mit dem bürgerlichen Tod, denkbar mit wirklicher Todesfolge, gibt es in Deutschland nicht.

D.2.5. Gerechtfertigtes Interesse

In www.bielefelder-juraskripte.de wird das gerechtfertigte Interesse nur anerkannt, wenn es das mildeste zur Verfügung stehende Mittel ist und schutzwürdige Interessen verfolgt werden.

Die Jurausbildung verbirgt die wirklichen Methoden der Juristen vor den Studenten. In den Ausbildungslehrgängen wird tatsächlich Recht und Gesetz gelehrt und angewendet, wie sich das Klein-Hänschen vorstellt. Der Autor hat im Rahmen seines wirtschaftswissenschaftlichen Aufbaustudiums drei Semester BGB studiert und als Jahrgangsbester abgeschlossen. Für diese versuchte Verblödung durch Lehrbeauftragte und Juristen, nämlich das Richter jeden Fall vor Gericht sachlich aufbereiten und die Anwendung aller möglicher Lösungsansätze nach Recht und Gesetz durchspielen, bis sie zu einer gesetzeskonformen Entscheidung kommen, bedankt er sich nun mit der Untersuchung zum Ehranspruch von Juristen.

Wenn Rechtsbehelfe völlig nutzlos sind und Verfassungshochverräter die Normallage beseitigt haben, sind die Graduierungen von Mitteln völlig unbedeutend.

Gem. § 138 StGB, ist die Nichtanzeige von zur Kenntnis gelangten Straftaten strafbar. Gem. Rn 7, ist das Volk verpflichtet, bei geplanten Straftaten und einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234 a, 239a, oder 239 b zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, Anzeige zu erstatten.

Die planmäßige Entmündigung gesunder Menschen nach den Vorgaben des freiwillig akzeptierten Standes"rechts" mit allen weiteren Folgen bis hin zum Freiheitsentzug, der Verabreichung von Psychopharmaka gegen den Willen und Mobbing bis zum "Freitod" fällt unter diese Anzeigepflicht.

Ebenso wird bestraft, wer von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach § 129 a StGB zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Der § 129 a StGB wendet sich gegen die Aktivitäten krimineller Vereinigungen, zu denen in Deutschland auch berufstätige Juristen und Richter gerechnet werden müssen.

Wer die Anzeige leichtfertig unterlässt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen

Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Es gibt also gegenüber Rechtsbeugern und Verfassungshochverrätern im Richteramt nicht nur ein jederzeit gerechtfertigtes Interesse, sondern die Pflicht nach dem StGB zum Handeln. Wenn sich die Juristen gegenüber ihren kriminellen Kollegen dieser Pflicht auch noch entziehen, sind sie schlicht und einfach Verbrecher.

D.2.6. Das Widerstandsrecht nach Art. 20, Abs. (4), Grundgesetz

Der vorgestellte Verfassungshochverrat von Politikern, Richtern und Juristen wird als Staatsstreich von oben bezeichnet. Im Lehrheft 090103 werden die hierzu notwendigen Anmerkungen nach der Auflistung von Zitaten aus dem Buch

ISENSEE, JOSEF, Das legalisierte Widerstandsrecht, Verlag Gehlen, Bad Homburg 1968

auf den Seiten 33 - 41 vorgestellt, nach denen jeder Strafverfolgungsanspruch auch bei angeblicher Beleidigung von berufstätigen Richtern und Juristen in der derzeitigen Bundesrepublik Deutschland nach dem Grundgesetz von Anfang an nichtig ist.

E. Strafverfolgung wegen Beleidigung von Juristen also ist Rechtsbeugung

Artikel 20, Abs. 4, Grundgesetz macht es also derzeit nicht möglich, die Verurteilung wegen angeblicher Beleidigung von Richtern und Juristen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit rechtskräftig zu gestalten. Sowohl die Richter als auch die Strafverfolger als auch die in der Rechtspflege tätigen Rechtsanwälte sind als Verfassungshochverräter erkannt. Der Tatsachenbeweis liegt u. a. in der Unterwerfung unter das Standes"recht". Daneben sind die Tathandlungen bei Amtsmissbrauch und Rechtsbeugung als Beweis vorstellbar. Die Mitwisserschaft an solchen rechtswidrigen Vorgängen macht Juristen zu Mittätern, es sei denn, sie weisen nach, dass sie jeden möglichen Versuch unternommen haben, um die faulen Eier aus dem Nest zu kriegen. Hätten sie dabei aber keinen Erfolg, hätten sie als Ehrenmänner ihren öffentlichen Dienst sofort aufgeben müssen.

Einen zusätzlichen Schutzschirm gegen unbegründete Strafverfolgung bietet das Europäische Recht.

Die Bundesrepublik Deutschland wird schon durch zahllose Eingaben vieler Bürger der schwerwiegenden Verletzung der fundamentalen Grundsätze der Europäischen Union durch Verweigerung der Rechtsstaatlichkeit bezichtigt, die auch in dieser Ausarbeitung zur ungerechtfertigten Strafverfolgung wegen angeblicher Beleidigung von Richtern und Juristen leicht zu erkennen ist.

Weil das Bundesverfassungsgericht selbst den Verfassungshochverrat kultiviert und Eingaben dagegen prinzipiell in die Leere laufen lässt, muss zur Abwehr des Unrechtsregimes die gesamte EU auf die aus Deutschland heraufziehende Gefahr permanenter Gesetzlosigkeit mit Vernichtung von immer größeren Kreisen an Firmen und Menschen hingewiesen werden. Sabotage, Aufruhr und letztlich Bürgerkrieg als Folge dieser "staat"lichen Willkür durch die juristischen Verderber der BRdvd sind vorhersehbar.

Bei genauer Betrachtung entpuppt sich die Strafverfolgung wegen Beleidigung von Richtern und Juristen als reines Machtkalkül. Juristisch unhaltbar, versucht die BRdvd ein mündiges Volk mundtot zu machen, um ihre von ihr ausgewählten Opfer eines nach dem anderen auszuplündern, auszuquetschen und zu beseitigen.

F. Umgang mit der Verfolgung wegen angeblicher Beleidigung

F.1. Unterdrückung von Meinungsäußerungen im Internet

Der Autor erhielt Anfang August 2002 die folgende Ladung:

Polizeikommissariat Oberharz
Kriminalermittlungsdienst
KED

38678 Clausthal-Zellerfeld , 29.07.2002
Berliner Str. 10
05323/94110-0

Vorgangsnummer: 10321261 - 2002003041
Sachbearb.: Quetscher

V o r l a d u n g

**Bringen Sie bitte
diese Vorladung
zum Termin mit!**

Herrn
Dr. Michael Wenzel
Am Kaiser-Wilhelm-Schacht 1
38678 Clausthal-Zellerfeld

Sehr geehrter Herr Wenzel,

zu Ihrer Vernehmung als Beschuldigter

Beleidigung/Verleumdung zum Nachteil von Richtern/Juristen.
Anzeigen im Internet unter <http://www.teredo.de>

erscheinen Sie bitte am 06.08.2002 um 10.00 Uhr
in PK Oberharz, Berliner Str. 10, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Zimmer KED

Bringen Sie bitte folgende Ausweispapiere/Unterlagen mit:
Personalausweis

Im Verhinderungsfalle bitte ich um rechtzeitige Mitteilung unter Angabe des Verhinderungsgrundes. Falls Sie beabsichtigen, die Reise von einem anderen als dem in der Anschrift genannten Ort aus anzutreten oder außerhalb beschäftigt sind, teilen Sie dies bitte unverzüglich mit. Sollten Sie auf Ihre Mitteilung keine Nachricht erhalten, bleibt es bei dieser Vorladung.

Hinweis

Auf Antrag erhalten Zeuginnen oder Zeugen für Verdienstaussfall, Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen (z.B. Kosten für notwendige Begleitpersonen) eine Entschädigung. Entsprechende Nachweise (Bescheinigung des Arbeitgebers über den Bruttoverdienst je Arbeitsstunde -auch bei einem Monatsgehalt-, über die Zahl der regelmäßigen täglichen Arbeitsstunden, über die Uhrzeit des täglichen Arbeitsbeginns und Arbeitsendes sowie darüber, ob der Verdienstaussfall sich nur auf die durch die Wahrnehmung des Termins versäumte Arbeitszeit oder auf den ganzen Arbeitstag erstreckt, Fahrkarten, Verzehrsbelege) sind mitzubringen.

() Merkblatt über Rechte und Befugnisse von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren ist beigelegt.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag
Polizeikommissariat Oberharz
- Kriminal- u. Ermittlungsdienst -
Berliner Straße 10
38678 Clausthal-Zellerfeld
Tel. 05323/94110-0
Fax 05323/94110-150

10321261 - 2002003041

Strafanzeige wegen angeblicher Beleidigung von Richtern und Juristen

Die obige Ladung wurde wie folgt beantwortet, Zitat Anfang:

Jürgen - Michael Wenzel
c./ o.
Justiz-Opfer-Bürgerinitiative J O B
Postfach 200 552
D- 56 005 Koblenz

08.09.2002

Polizeikommissariat Oberharz
Kriminalermittlungsdienst KED
Berliner Straße 10
D - 38 678 Clausthal-Zellerfeld

AZ 10321261-2002003041

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit gebe ich Ihnen die folgenden Informationen zur Vertiefung der mit Datum vom 04.08.2002 erhobenen Anzeige zur Verfolgung von vorgestellten Officialdelikten von Richtern und Justizangestellten im Braunschweiger Gerichtsbezirk mit dem begründeten Anfangsverdacht bezüglich:

1. Amtseidbruch
2. Rechtsbeugung
3. Prozessbetrug
4. Urkundenfälschung
5. Grundbuchfälschung
6. planmäßige gesetzwidrige Scheinrechtsprechung
7. Verfolgung Unschuldiger mit Vollstreckungen aus nichtigen Scheindokumenten
8. Betrug und Vorteilsgewährung u. a. Delikte nach StGB

gegen

1. Präsident des LG Braunschweig HAUSMANN
2. Amtsgerichtsdirektor des AG Clausthal-Zellerfeld PECHA
3. u. v. weitere nach der Internetseite www.teredo.de, jetzt www.teredo.cl, erkennbare Juristen und Richter

Im Braunschweiger Gerichtsbezirk wird seit langem ohne rechtsgültige oder gar ohne Geschäftsverteilungspläne mit beliebig vorausgewählten Richtern (Berufsbezeichnung) als nicht mögliche gesetzliche Richter das Recht gebeugt.

Sämtliche Dokumente, Urteile und Beschlüsse sind bei Bearbeitung durch bekannt nicht gesetzliche Richter in Betrugsabsicht erlassen, so dass sich die Angezeigten für alle Folgen direkt strafbar gemacht haben.

Weitere vertiefende Angaben können Sie aus den beigefügten Unterlagen und dem Internet entnehmen. Da der versprochene Aufstand des Volkes gegen die Willkürjustiz nun begonnen hat, sollten sich auch die Braunschweiger Strafverfolger gut überlegen, ob diese endlich ihre Pflicht gegen Volk und Vaterland unbeachtet von Beeinflussungen durch amtmisbrauchende Politiker in der niedersächsischen Landesregierung entsprechend ihrem Amtseid erfüllen wollen. Es wird die Bestrafung nach dem Gesetz für alle rechtsbrechenden Richter und Juristen öffentlich gefordert und durchgesetzt.

Zwecks Herstellung der Waffengleichheit wird dieses maschinell erstellte Schreiben nicht unterschrieben, weil auch im Gegensatz zu staatlichen Schriften von öffentlichen Amtsträgern bei Privatleuten keine Unterschriftsleistungsverpflichtung per Gesetz besteht.

Anlagen

Schreiben an Präsident des LG BS Hausmann
Gutachterrechnung vom 25.04.2002
Negative Feststellungsklage vom 14.08.2002 zur Grundbuchfälschung

Zitat Ende!

Der Autor hat dann natürlich nie wieder irgend etwas von dieser Anzeige gehört!

F.2. Beleidigungsanzeige durch Präsident Klaus Henning des LG Göttingen

Die Interim-Oberreichsanwaltschaft hat sich in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für BRdvd-Regierungskriminalität, Justizverbrechen und Amtsmissbrauch besonders der durch die bundesrepublikanische Justiz politisch mit Beleidigungsklagen Verfolgten angenommen und legt der deutschen Öffentlichkeit nach einem weiteren erreichten Freispruch durch aktive Verteidigung eines in der ersten Instanz völlig willkürlich Verurteilten einmal den folgenden Fall aus dem Bezirk des LG Göttingen vor.

Das nachfolgende Schreiben vom 27.12.2007 an den Präsidenten des LG Göttingen, Klaus Henning, bezieht sich auf einen BRdvd-Volljuristen Niebur. Dieser hatte einem aufrechten deutschen Patrioten in einem Berufungsverfahren wegen vorgeblicher Amtsanmaßung durch Benutzung eines Personenidentitätsausweises mit richtiger Bezeichnung seiner Staatsangehörigkeit "Deutsches Reich" nach Verurteilung in erster Instanz am AG Osterode trotz bekanntem und entgegenstehendem Urteil des OLG Stuttgart sämtliche wesentlichen Verfahrensrechte bewusst entzogen, Gesamtzitat Anfang:

Einschreiben/Rückschein
Präsident persönlich
Des LG Göttingen
Berliner Straße 8
D - 37 073 Göttingen

Hiermit erhebe ich Fach-/Dienstaufsichtsbeschwerde und stelle Strafanzeige/Strafantrag gegen den Juristen Niebur am LG Braunschweig wegen Prozessbetrug, Rechtsbeugung und Verfassungshochverrat.

Diesem ging mit Datum vom 28.09.2007 die folgende Beschwerde nach StPO § 304 - noch ohne Aktenzeichen - gegen die unerlaubten Prozesshandlungen des Juristen Niebur und zweier Schöffen am Landgericht Göttingen in der Hauptverhandlung am 24.09.2007

zu Az. 3 NS 85/07 gegen Herrn Günter Grottke

wegen unbegründeter sowie rechtsgrundlagenloser Verweigerung der Bestellung von Wahlverteidigern nach StPO § 138 (2) und Durchführung von Prozesshandlungen als abgelehnter, befangener Richter zu, Beschwerdezeitat Anfang!

Begründung:

Der Jurist Bernd Niebur, geb. 18.10.1950, hat in seiner von ihm geführten Hauptverhandlung am 24.09.2007 dem zu Unrecht verurteilten G. Grottke in Anwesenheit von etwa zehn vorsorglich eingeladenen und als Zeugen erfassten Prozessbeobachter zahlreiche Prozessrechte vorenthalten und den Vortrag, die Annahme und die begründete Bescheidung von Beweisanträgen zu gegebener Zeit verhindert.

Insbesondere hat er durch diese Verhandlungsführung verhindern wollen, dass der zu Unrecht verurteilte G. Grottke im Abschnitt der Identitätsprüfung Anträge stellen konnte, welche z. B. entsprechend §§ 16 und 25 StPO nur bis zum Beginn der Verhandlung zur Sache rechtzeitig gestellt werden können.

Als er nach dem vollendeten Versuch der Nötigung zur Unterlassung der Stellung von Anträgen zum rechtzeitigen und geeigneten Zeitpunkt durch eine unerlaubte Verhandlungsführung ankündigte, dass er nun das angegriffene Urteil des Amtsgerichts Osterode am Harz verlesen will, ist Herr Dr.-Ing. J.-M. Wenzel aufgestanden und hat sich als vom zu Unrecht verurteilten G. Grottke bestellten Wahlverteidiger beantragt, da dieser weder die beantragte Akteneinsicht nach eingereichtem Antrag Nr. 1 noch bezüglich seines Widerspruches Nr. 2 gegen die Ablehnung dieses Akteneinsichtsantrag überhaupt bis dahin mündliches Vortragsrecht noch rechtliches Gehör auf seine Verteidigungsanstrengungen hin erhalten hatte.

Zur Begründung wies Dr. Wenzel ausdrücklich darauf hin, dass der zu Unrecht verurteilte G. Grottke im Abschnitt der Identitätsprüfung z. B. Antragsrechte nach StGB § 16 und § 25 hat, welche er bei Einstieg in die Sachverhandlung durch Verlesung der Urteilsbegründung des AG Osterode/Harz nicht mehr hat.

Der Jurist Niebur und der ihn durch Schweigen unterstützende und damit gesetzwidrig zum Nachteil des G. Grottke handelnde Anklagevertreter Mahlmann können also unter keinen Umständen Nichtwissen behaupten, was u. a. eine erhebliche strafrechtliche Relevanz beinhaltet.

Der Jurist Niebur wollte zunächst den Antrag auf Zulassung als Verteidiger nach StPO § 138 (2) nicht in das Protokoll aufnehmen, weil nur der Angeschuldigte G. Grottke ein Antragsrecht hat. Daraufhin wurde ihm ein

schriftlich vorbereiteter Antrag (Nr. 3) vorgelegt, dessen kompletten mündlichen Vortrag er auch nicht zugelassen hat.

Er sah sich aber nunmehr veranlasst, nach dem Beruf von Dr. Wenzel zu fragen, was dieser einfach mit Jurist beantwortete, weil er sich in jahrelanger Vorbereitung umfassend mit der Gesetzgebung und der angeblich rechtsstaatskonformen Justizgewährleistungsverpflichtung in der Bundesrepublik des so genannten wiedervereinigten und souveränen Deutschlands befasst habe und insbesondere die mittlerweile durchgängige Verweigerung von Prozessrechten an BRdVd-Gerichten durch geeignete Vorbereitungen mindestens aktenkundig machen kann.

Daraufhin übergab der Jurist Niebur dem Anklagevertreter Jörg Mahlmann, geb. am 22.10.1965, das Wort. Dieser fragte Dr. Wenzel sinngemäß, ob er die verfassungsgemäße Ordnung der Bundesrepublik Deutschland anerkenne, eine Frage, die besonders von Juristen, welche diese Ordnung selbst längst beseitigt haben, wie auch die hier vorgelegte Schilderung des Verfahrensablaufs in der Hauptverhandlung zutreffend und unwiderlegbar beweist - StGB §§ 81, 82 in Verbindung mit StGB § 92 - einer Unverschämtheit gleichkommt.

Dr. Wenzel erklärte mit der StPO in der Hand, dass er sich jedenfalls an die Gesetze der BRdVd halte, was man von dem Gerichtspersonal bis jetzt nicht behaupten könne. Darauf stellte der Volljurist Mahlmann den Antrag, Dr. Wenzel nicht als Wahlverteidiger zuzulassen.

Laut Strafprozessordnung ist es das Recht eines Betroffenen, auf den Antrag des Anklagevertreters erwidern zu dürfen. Der Volljurist Niebur verweigerte auch dieses Recht und damit wiederum das rechtliche Gehör gegenüber einem Verfahrensbeteiligten und unterbrach die Sitzung, um sich mit den zwei anwesenden Schöffen, Namen und Adressen noch unbekannt, zu besprechen.

Nach der Fortsetzung der Verhandlung erklärte er die Ablehnung des Antrages zur Bestellung als Wahlverteidiger mit einer im Protokoll vermerkten und hier noch nicht vorliegenden Begründung, welche nicht vorher erörtert werden konnte und in der mündlichen Hauptverhandlung auch nicht existent sein konnte. Als Dr. Wenzel widersprechen wollte, weil er nach StPO § 304 nunmehr ein eigenständiges und hiermit ausgenutztes Beschwerderecht wahren wollte, erklärte ihm der Jurist Niebur, dass er nichts zu sagen habe und des Gerichtssaales verwiesen würde, wenn er sich nicht sofort setzen würde.

Der vollendeten Nötigung folgend und um die erwarteten weiteren absichtlichen Rechtsmissbräuche und -verletzungen persönlich in verdeckter Ermittlung für die Strafverfolgung in einem zukünftigen tatsächlichen Rechtsstaat überwachen zu können, setzte sich Dr. Wenzel wieder in die Zuhörerränge.

Da auch diese Entscheidung des Juristen Niebur natürlich längst vorher gesehen war, weil dieser wie schon viele seiner bei absichtlichem Rechtsmissbrauch ertappten Standeskollegen längst nachweislich und beweisbar nicht mehr rechtstreu ist, gab der zu Unrecht Verurteilte G. Grottko nunmehr einen schriftlich vorbereiteten Widerspruch gegen die Ablehnung seines Wahlverteidigers ab, welcher gleichzeitig im letzten Satz die Aussetzung des Hauptverfahrens wegen Behinderung der Verteidigung mit dadurch weiterhin fehlender Akteneinsicht beantragte (Antrag Nr. 4).

Der Jurist Niebur hat auch diesen Antrag weder mündlich vortragen lassen noch selbst vorgelesen, wodurch sowohl den Schöffen als auch den Zuhörern keine Möglichkeit gegeben war, die erforderliche und zu gewährende Kontrolle der Justiz durchführen zu können.

Daraufhin gab der zu Unrecht Verurteilte G. Grottko einen weiteren, vorgefertigten Widerspruch ab (Nr. 5).

Und jetzt wurde der Jurist Niebur richtig gemein, weil er längst erkannte, dass der Angeklagte allein sich nicht angemessen verteidigen konnte und seine eigenen, von seinem Verteidiger vorsorglich schriftlich vorbereiteten Anträge nicht sachgerecht vortragen konnte. Der Jurist Niebur tat so, als wenn er jetzt nicht mehr damit klar kommen würde, wieso nach dem Widerspruch entsprechend Antrag 4 ein Widerspruch entsprechend Antrag 5 erfolgen könnte.

Dr. Wenzel machte ihn deshalb vom Zuhörerbereich darauf aufmerksam, dass er einmal den letzten Satz des Widerspruchs Nr. 4 lesen solle, worauf der Jurist Niebur nur äußerte, dass er mit Dr. Wenzel nicht reden würde.

Und dann wollte er mit der Verlesung des Urteils wiederum die Identitätsprüfung abschließen, um die Stellung vorher zu bringender Anträge erneut zu verhindern.

Nun stand im Zuschauerbereich der empörte Dagobert Günter Böhm auf und erklärte, dass er durch den zu Unrecht verurteilten G. Grottko für den Fall, dass Dr. Wenzel als Wahlverteidiger abgelehnt wurde, als weiterer Wahlverteidiger ausgewählt worden ist.

Auch diesem gewählten Wahlverteidiger stellte der Anklagevertreter sinngemäß die Frage, ob er die verfassungsgemäße Ordnung der Bundesrepublik anerkennen würde. Auch dieser antwortete, dass er sich an die Gesetze der Bundesrepublik halten will, aber Zweifel hege, dass das Gericht das beabsichtige.

Wieder stellte der Anklagevertreter Mahlmann den Antrag auf Nichtzulassung, worauf ohne zugelassene Erwiderung die Sitzung erneut unterbrochen wurde.

In der Pause zog der Anklagevertreter seinen Schwarzkittel aus und verließ den Gerichtssaal durch den öffentlichen Ausgang. Ein nachgeschickter Beobachter konnte beobachten, dass er zunächst antäuschte, durch die Glastür in das vordere Gerichtsgebäude gehen zu wollen, dann aber blitzschnell in die Richterzimmernische abbog und in das Besprechungszimmer verschwand.

Dr. Wenzel fing ihn deshalb ab, als er das Besprechungszimmer wieder verließ und fragte den Anklagevertreter, ob jetzt eine abgestimmte Geheimjustiz vorbereitet wird, wie er sie schon nachweislich an anderen Gerichten beobachtet und im Internet veröffentlicht hat. Die Reaktion des Anklagevertreters war die eines Ertappten, weshalb insbesondere der nachfolgende Verfahrensablauf erst nach Kenntnis des Hauptverhandlungsprotokolls entsprechend gewürdigt werden kann und soll.

Zunächst traten also der Jurist Niebur und die beiden Schöffen wieder in den Gerichtssaal. Im gleichen Moment verließ Dr. Wenzel das Gericht, da dieser nun über ausreichendes Beweismaterial darüber verfügte, dass die Hauptverhandlung am 24.09.2007 unter keinem Gesichtspunkt rechtsstaatlich korrekt geführt wurde oder werden sollte.

Nachdem die Hauptverhandlung wieder begonnen wurde, legte der zu Unrecht verurteilte G. Grottko nunmehr, wie mit seinen Wahlverteidigern vorbereitet und abgestimmt, seine sämtlichen in der Identitätsprüfungsphase zu stellenden Anträge, dessen Annahme die BRdVd-Juristen Niebur und Mahlmann erkennbar und tatsächlich nachvollziehbar unter allen Umständen verhindern wollten, auf das Richterpodest und verlangte rechtsbehelfsfähige, begründete Entscheidungen.

Der letzte Antrag dieses Konvoluts war ein Ablehnungsantrag nach StPO § 25, weil der Jurist Niebur erkennbar befangen und in eigener Sache tätig war.

Dieser ließ diese Anträge einfach liegen und verweigerte die Annahme!

Statt dessen stellte nun die Anklagevertretung den Antrag auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers und die Aussetzung des Verfahrens mit der Begründung, dass ein neues, tatsächlich dem AG Osterode und damit dem LG Göttingen schon seit dem Schriftsatz vom 06.06.06 bekanntes Urteil des OLG Stuttgart 4 Ws 98/06 die Sachlage verändert hätte. Bei der Ablehnung der beiden Wahlverteidiger wurde dem zu Unrecht verurteilten G. Grottko noch bedeutet, dass er kein Recht auf einen Verteidiger hätte, weil es sich nicht um eine notwendige Verteidigung handeln würde, obwohl allen befassten Juristen im LG-Bezirk Göttingen an den Gerichten und in den Staatsanwaltschaften damit klar sein musste, dass damit mindestens ein Verbotsirrtum gegen eine Verurteilung gestanden hätte.

Herr G. Grottko wurde daher absichtlich unter schwerwiegender Verletzung seiner Verteidigungsrechte schon am AG Osterode zu Unrecht verurteilt und sollte wiederum erkennbar auch am LG Göttingen um seine Prozessrechte betrogen werden.

Das haben die Wahlverteidiger und die anwesenden Zeugen unter hohem persönlichen Einsatz und Zivilcourage aber so erschwert, dass die Bestätigung eines so zu bezeichnenden Unrechtsurteil das Risiko für ständig Beitretende zu einer erkannten Straftat zu groß werden lassen musste.

Obwohl der Jurist Niebur bereits mit der Vorlage des Ablehnungsantrages zuerst diesen bescheiden musste, bevor er überhaupt erst weitere Prozesshandlungen vornehmen durfte, folgte er dem Antrag auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers und setzte das Verfahren aus.

Als der Wahlverteidiger D. Böhm fragte, was mit seiner Bestellung als Wahlverteidiger sei, erklärte der Jurist Niebur danach lapidar:

"Sie sind abgelehnt"!

Die Beschwerde begründet sich vorerst auf die Feststellung, dass ein Antrag auf Zulassung von Wahlverteidigern Stellungnahmen der Anklagevertretung erfordert, auf welche die gewählten Wahlverteidiger und der Angeklagte selbstständig zuerst antworten dürfen, ehe der Vorsitzende Richter eine so begründete

Entscheidung abgeben darf, die förmlich zuzustellen ist und die der Beschwerdeinstanz überhaupt eine überprüfbare Bearbeitung und neue Entscheidung ermöglichen kann.

Das ist wie vorstehend geschildert nicht erfolgt. Im Gegenteil wurde die Verletzung der Prozessrechte auch noch durch vollendete Nötigung durchgesetzt.

Im Gerichtssaal wartete auch noch der durch das AG Osterode zuerst zugelassene und dann wieder abberufene Wahlverteidiger des zu Unrecht verurteilten G. Grotke, Herr Weide, auf seinen Einsatz, weil er immer noch als Wahlverteidiger zu gelten hat, solange er keinen beschwerdefähigen, begründeten Beschluss bezüglich seiner Abberufung förmlich mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt erhalten hat.

Erst nach rechtskräftigem Abschluss der Beschwerden gegen eine rechtsgrundlagenlose Abberufung im eigenen Interesse befangener BRdV-Juristen wäre Herr Weide auch nicht mehr Wahlverteidiger.

Dadurch ist auch das Unrechtsurteil des Amtsgerichts Osterode noch nicht verhandelbar, weil es dem Wahlverteidiger Weide nicht zugestellt wurde und noch keine Rechtsmittelfrist zu laufen begonnen hat.

Auf eine diesbezügliche Vorhaltung äußerte der Jurist Niebur lediglich, dass mit der Erfassung im Protokoll die Ablösung des Wahlverteidigers Weide bereits abgeschlossen sei. Insoweit musste der hier Beschwerdeführende sofort handeln, um nicht aufgrund falscher Rechtsbelehrungen Rechte einzubüßen.

Durch die Verweigerung der Zustellung von beschwerdefähigen, begründeten Beschlüssen mit Rechtsmittelbelehrung, die sich lediglich auf die Ablehnungsmöglichkeiten der StPO §§ 138 a-d stützen dürften, die Interessen des Beschwerdeführers vorrangig berücksichtigen müssen und niemals ohne diesbezüglich erforderliche mündliche Verhandlung erfolgen dürften, versperrt der Jurist Niebur wiederum wissentlich den ordentlichen Verfahrensforgang.

Das ist insoweit auch bedenklich, weil sich wegen seiner völlig unprofessionellen Verfahrensführung mit zahlreichen unheilbaren Verfahrensfehlern als Rechtsmittel der weitere Weg zum Bundesverfassungsgericht und zum EGMR geradezu aufdrängt.

Der Beschwerdeführer kann also nicht mehr erwarten, dass ihm ordentlich begründete, beschwerdefähige Beschlüsse durch das LG Göttingen zugestellt werden und er das ihn dazu betreffende Hauptverhandlungsprotokoll überhaupt erhalten wird.

Das wird ausdrücklich gerügt!

Nach Lutz Meyer-Goßner, Strafprozessordnung 48. Auflage, § 138 Rn 12 muss der Beschluss zur Versagung der Verteidigungsgenehmigung mit nachvollziehbaren Gründen entsprechend StPO § 34 und Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden, weil nach Rn 23 auch der zum Verteidiger Gewählte ein eigenes Beschwerderecht hat. Dabei sind sorgfältigste Erwägungen zu Gunsten des Angeklagten Pflicht.

Nach Lutz Meyer-Goßner, a. a. O., § 138 Rn 23, wird das Beschwerderecht nach StPO § 304 ausgeübt, obwohl eine Rechtsmittelfrist aufgrund der verweigerten Zustellung eines rechtsmittelfähigen Beschlusses zur Verweigerung der Verteidigerposition als Wahlverteidiger und das zugehörige aussagefähige HV-Protokoll noch nicht zu laufen begonnen hat.

Anträge:

1. Es wird beantragt, die notwendigen Zustellungen von HV-Protokoll und begründeter Beschlüsse zur Verweigerung der Wahlverteidiger Dr. Wenzel und D. G. Böhm zu veranlassen und insoweit Schriftsatznachlass zur Stellungnahme zu gewähren.
2. Es wird weiterhin beantragt, die Wahlverteidiger Dr. Wenzel und D. G. Böhm nach StPO § 138 (2) uneingeschränkt wie gesetzlich vorgesehen als Wahlverteidiger zuzulassen.
3. Der Beschwerdeführer beantragt die Nichtigerklärung aller Prozesshandlungen des Juristen Niebur nach der Vorlage eines Ablehnungsantrages nach StPO § 25 wegen der absichtlichen Verletzungen zu den Fürsorge-, Hinweis- und Aufklärungspflichten, zum Mündlichkeitsprinzip, zum jederzeitigen Antragstellungsrecht und zahlreichen Verfahrensrechten, wie vorstehend beschrieben, was auch hilfsweise durch die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bewirkt werden kann.
4. Der Beschwerdeführer beantragt hilfsweise die Wiedereinsetzung des Verfahrens zu Az. 3 NS 85/07 gegen ihn in den Anfangszustand wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs nach StPO § 44, damit

dieser zunächst einmal die ihm bisher verweigerte Akteneinsicht zu einer noch wirkungsvolleren Verteidigung wenigstens mittelbar über seine Wahlverteidiger erhalten kann, s. Lutz Meyer-Goßner, a. a. O., § 140, Rn 27!

Zusammenfassung

Die Beiordnung eines Pflichtverteidigers wird abgelehnt, da dieser dem juristischen Standesrecht geschworen ist und nun die bedenklichen Handlungen seiner Standeskollegen dadurch abschirmen könnte, dass er nur eine gefilterte Akteneinsicht zulassen könnte. Im Übrigen bedeutet die Beiordnung eines Pflichtverteidigers eine untragbare und unzumutbare Beschwerde unter zahlreichen Gesichtspunkten, weil dieser u. a. Prozesshandlungen durchführen darf, mit denen der zu Unrecht Verurteilte nicht einverstanden zu sein braucht, Geheimverhandlungen mit der Anklagevertretung und dem Gericht führen könnte und seine Gebührenrechnung gegebenenfalls durch den Beschwerden zu tragen wäre.

Beschwerdezitat Ende!

Der Beschwerdeführer und Strafantragsteller erhielt von dem als befangen angelehnten und des Prozessbetruges bezichtigten Juristen Niebur erst mit der beglaubigten Abschrift eines Beschlusses vom 11.12.2007 davon Kenntnis, dass sich der Beschuldigte wiederum absichtlich auch nicht an die StPO § 306 gehalten hat.

Ein gesetzlicher Richter ist nach GG Art. 19 und 79 dem Gesetz unterworfen und insoweit steht er nicht unabhängig über dem Gesetz.

StPO § 306 schreibt ihm vor, dass er, falls der Ablehnungsantrag als befangener und in eigener Sache Tätiger rechtsstaatskonform bearbeitet und dabei abgelehnt wurde, innerhalb von 3 Tagen bei Nichtabhilfe die Beschwerde dem Beschwerdegericht vorlegen musste. Dieses begründet sich aus der Notwendigkeit, in einem laufenden Verfahren schnellstmöglich für begründete Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden Richters in der Bundesrepublik Deutschland in einer Hauptverhandlung den ordentlichen Rechtsweg zu gewährleisten.

- Beglaubigte Abschrift -

3 Ns 85/07

34 Js 34999/05 StA Göttingen

B e s c h l u s s

In der Strafsache

g e g e n Günter **Grottke**,
geboren am 17.04.1954 in Osterode,
wohnhaft Obere Harzstraße 11, 37539 Windhausen,

w e g e n Beihilfe zur Amtsanmaßung

wird der Beschwerde des Angeklagten vom 28.09.2007 „gegen die unerlaubten Prozesshandlungen des Juristen Niebur und zweier Schöffen am Landgericht Göttingen in der Hauptverhandlung am 24.09.2007“ (1. Version: Bl. 358 - 363 d. A. / 2. Version: Bl. 365 - 370 d. A.) **nicht abgeholfen.**

Göttingen, den 11. Dezember 2007

Landgericht - 3. kl. Strafkammer

Niebur

Vors. Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift:
Göttingen, den 12.12.2007

Damme, Justizangestellte
als U. d. G. des Landgerichts

Schon das Beschlussdatum des o. a. Beschlusses vom 11.12.2007 durch einen als befangen, in eigener Sache und als nicht gesetzlicher Richter abgelehnten und daher weiterhin unzuständigen Richter beweist, dass sich der Jurist Niebur wiederum nicht an Recht und Gesetz orientiert hat. Auch eine Rechtsmittelbelehrung ist unterlassen worden, wodurch Rechtsmittelfristen gegen den nichtigen Scheinbeschluss vom 11.12.2007 noch nicht zu laufen beginnen können.

Im Übrigen hat er auch nicht mitgeteilt, ob er entsprechend StPO § 306 die Beschwerde vom 28.09.2007 innerhalb von 3 Tagen - spätestens vor Ablauf von 3 Tagen - nach Zugang am LG Göttingen dem zuständigen OLG Braunschweig vorgelegt hat. Das wird auch bezweifelt und muss wegen der erkannten absichtlichen Missachtung des Rechts sowohl im Wege der Dienstaufsicht als auch der Strafverfolgung geahndet werden.

Ein rechtsmissachtender und prozessbetrübender Jurist im Richteramt ist wie eine abgezogene Handgranate, wenn er einmal mit seiner Ignorierung der grundgesetzgemäßen Ordnung ungestraft davon kommen kann. Es

wird allerdings nicht verkannt, dass ihm dieses bisher schon mehrfach mit 22 seiner beteiligten Kollegen am AG OHA, dem LG Göttingen und der STA Göttingen gelungen ist, weil er sich der Deckung und des Schutzes seiner juristischen Standeskollegen in der BRdVd gewiss sein kann.

Insoweit ist der bereits einmal unschuldig verurteilte Beschwerdeführer und Anzeigenerstatter jetzt gespannt, ob der dienstaufsichtsführende Präsident des Landgerichts Göttingen jetzt endlich die Reißleine zieht und den ordentlichen Rechtsweg wieder herstellt, in dem er den rechtsmissachtenden Juristen Niebur an seinem Gericht zur Verantwortung zieht.

Es wird weiterhin die Vorlage der nicht abgeholten Beschwerde an das OLG Braunschweig zur Entscheidung gefordert. Das hat nun der Präsident des LG Göttingen zu sichern, der auch die hier vorgelegten Unterlagen der StA Göttingen zur sachgerechten Bearbeitung zur Kenntnis zu geben hat.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass bereits 23 namentlich erfasste Juristen an der Verfolgung eines unschuldig Verurteilten von Amts wegen im Bezirk des LG Göttingen für eine Strafverfolgung in einem tatsächlichen deutschen Rechtsstaat in der Erfassungsstelle für BRdVd-Regierungskriminalität, Justizverbrechen und Amtsmissbrauch vorgemerkt sind und es anheim gestellt wird, sich durch die Verweigerung des vorgeblich geltenden Rechts in der BRdVd im Wege der Dienstaufsicht und Strafverfolgung in diese Listung selbst einzubringen.

Gesamtzitat Ende!

Der Präsident des LG Göttingen Klaus Henning hat dieses Schreiben nicht dazu benutzt, die ihm dienstrechtlich unterstellten Juristen am AG OHA und LG Göttingen im Wege der Dienstaufsicht zur Rechtstreue zu verpflichten. Nein, er suchte, wie er aus dem Schreiben vom 27.11.2007 eine Beleidigungsanzeige machen konnte, um ein erneutes Strafverfahren gegen den schon einmal unschuldig Verurteilten loszutreten.

Dazu benutzte er aus dem gesamten Schreiben den aus dem Sinn- und Sachzusammenhang gerissenen folgenden Satz als tatsächlich nachvollziehbare Metapher, Zitat Anfang:

Ein rechtsmissachtender und prozessbetrügender Jurist im Richteramt ist wie eine abgezogene Handgranate, wenn er einmal mit seiner Ignorierung der grundgesetzgemäßen Ordnung ungestraft davon kommen kann.

Zitat Ende!

Obwohl der Jurist Niebur in der Berufungsinstanz am 26.03.2008 wegen der Verwendung eines Personenidentitäts-Behelfsausweises in rechtfertigendem Notstand vor Zeugen erst erklärte, er fühle sich nicht beleidigt, weil er als befangen abgelehnt wurde, und zweitens den Vortragenden mit Hinweis auf das angeblich bis dahin den Gerichten in Osterode/Harz und Göttingen und der StA in Göttingen nicht bekannte Urteil 4 Ws 98/06 des OLG Stuttgart vom 25.04.2006 freisprach, wurde das vom Präsidenten des LG Göttingen betriebene, konstruierte Strafverfahren ohne Beleidigten wegen Beleidigung fortgesetzt.

Das AG OHA kannte aber bei der Verurteilung eines Unschuldigen am 03.05.2007 wegen einer Ausweisbenutzung zur Vermeidung der Folgen falscher Angaben nach § 111 OWiG schon laut Schreiben vom 06.06.2006 das Urteil des OLG Stuttgart.

Insoweit ist das zur Kenntnisnahme zu den Hintergründen des Schreibens vom 27.12.2007 wichtig, weil sich damit unmittelbar belegen lässt, dass sich am AG OHA und LG Göttingen eine Rechtsbeugung an die andere reihte, um einen Unschuldigen unter allen Umständen verurteilen zu können.

Nichts beweist besser, dass ein einmal rechtsbeugender Richter gefährlich wie eine abgezogene Handgranate ist, weil er damit in der Bundesrepublik das Recht immer wieder beugen wird. Strafe braucht er in dieser nicht zu fürchten!

Die Strafverfolgung wegen vorgeblicher Beleidigung mit einer aus dem Zusammenhang gerissenen beweisfähigen Metapher führte folgerichtig wieder zu einer Verurteilung in erster Instanz am AG Göttingen, bei welcher man wiederum rechtsbeugend grundlegende Verfahrensrechte verweigerte und eine ordentliche Verteidigung wegen der Furcht vor der belegten Rechtskunde des Wahlverteidigers verhinderte.

Doch auch im Gerichtssaal ist das Deutsche Volk mit seinen jetzt immer häufiger auftretenden Prozessbeobachtern für die Rechtsbeuger und Strafvereitler der BRdVd-Justiz gefährlich geworden.

Auf dem Rückzug befindlich, nachdem ihnen und den Schöffen der Zeuge Dr. Wenzel seine Funktion als aus dem deutschen Volk gewählter Interim-Oberreichsanwalt in Notwehr gegenüber Hochverrat am Deutschen Volk

erläuterte, wurde auch dieses Verfahren am 03.08.2009 zu einem Freispruch geführt.

Es wird niemanden in der Bundesrepublik verwundern, dass natürlich keiner der nunmehr schon beteiligten 27 BRdVd-Juristen im Bezirk des OLG Braunschweig bisher selbst zum Beispiel wegen der Verfolgung Unschuldiger von Amts wegen angeklagt wurde.

Alle durch diese Veröffentlichung erkennbar begründeten Strafanzeigen und Dienstaufsichts-beschwerden wurden verworfen, wobei der Präsident des LG Göttingen Klaus Henning im Auftrage des Nds. Justizministers selbst die schützende Hand über die seinen rechtsmissbräuchlichen Ansinnen folgenden juristischen Standeskollegen am AG OHA und LG Göttingen halten darf und kann!

Nichts kann die menschenverachtende Justiz in Niedersachsen und ähnlich auch in der ganzen BRdVd besser bloßstellen, als ihre Weigerung, ihren Augiasstall selbst auszumisten.

Die Anklageschriften für alle an diesem Vorgang befassten Juristen liegen allerdings nun längst in der Interim-Oberreichsanwaltschaft bereit, weil solche rechtsmissachtenden Personen in der Rechtspflege eines zukünftigen deutschen Rechtsstaates ganz sicher nicht tätig werden dürfen.

Insbesondere auch der vielfache Anzeigenerstatter als Präsident des LG Göttingen Klaus Henning in der Absicht der Verfolgung Unschuldiger von Amts wegen, der diese Art der Verfolgung mit konstruierten vorgeblichen Beleidigungen gezielt häufiger betreibt, müsste deshalb unverzüglich nach Abwicklung der Bundesrepublik wegen Fluchtgefahr gefasst und festgesetzt werden.

G. Verhinderung einer zu hörenden Verteidigung durch Behauptung einer Schmähkritik

§ 193 StGB (Wahrnehmung berechtigter Interesse), welche auch in der Herstellungsabsicht einer rechtsstaatskonformen Justiz ohne Straftäter als Richter und Staatsanwälte begründet und im öffentlichen Interesse liegt, soll als Schutz vor ungerechtfertigter Verfolgung wegen vorgeblichen Beleidigungsäußerungen dienen.

Und deshalb haben BRdVd-Juristen natürlich auch diesen Paragraphen zu ihren Gunsten so entschärft, dass er nach Beleben und bei Bedarf einfach ausgehebelt werden kann.

Nach Fischer, Strafgesetzbuch 55. Auflage 2008, § 193 Rn 18, 19 BRdVd-StGB wird dazu der Begriff der Schmähkritik eingeführt, Zitat Anfang:

Eine Einschränkung erfährt der Vorrang der Meinungsfreiheit daher, wenn es sich um sog. Schmähkritik handelt, dh um eine herabsetzende Äußerung, bei der nicht die Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (BVerfGE 82, 272; NJW 91, 1475; 93, 1462; 95, 3304; 99, 204 f.; NStZ 01, 26 zu § 130; 01, 640 f.; vgl. auch BGH(Z) NJW 00, 1036, 1038; Bay NStZ-RR 02, 210, 212; BGH NStZ 03, 145 [zu § 90 a]). Unzulässig sind daher beleidigende Äußerungen, die in keinem sachlichen Zusammenhang zu ihrem Anlass stehen und eine allein persönlich diffamierende und herabsetzende Zielrichtung haben (BVerfG NJW 91, 1529; BGH NJW 87, 2227; Bay MDR 91, 273; Frankfurt NJW 77, 1354 und JR96, 250 [m. Anm. Foth]; Celle NStZ 98, 88; Karlsruhe MDR 78, 422; Koblenz NJW 78, 1816; Zweibrücken GA 78, 211; Düsseldorf Stra-Fo 06, 114; vgl. auch BGH(Z) NJW 94, 123 [Greenpeace-Urteil; Bespr. Würckner NJW 94, 914; Emmerich JuS 94, 346]; Brandenburg NJW 96, 1002; Karlsruhe NStZ-RR 06, 173 mwN). Die Wertung von Äußerungen als Schmähkritik ist jedoch „eher auf die sog. Privatfehde beschränkt“ (BVerfG NJW 95, 3304; 99, 204; krit. NK-Zaczyk 4; S/S-Lenckner 7 b vor § 185; Otto Jura 97, 142); der Begriff ist eng auszulegen (Düsseldorf StraFo 06, 114).

Der Schutzbereich des Art. 5 I GG bezieht sich auch nicht auf Tatsachenbehauptungen, deren Unwahrheit evident ist; ebenso nicht auf tatsächliche Behauptungen, die der Täter selbst für unwahr hält, denn offenkundig oder jedenfalls subjektiv unrichtige Information ist „kein schützenswertes Gut“ (BVerfGE 61, 8; 85, 15; 90, 247; NJW 91, 1476; 93, 1845; 99, 1322, 1324 [Fall Hellwein]; 2263; 00, 200; vgl. auch BGH NJW 95, 3048 m. Anm. Dietlein JR 99, 246; Bay NJW 95, 2501 m. Anm. Otto; vgl. auch Seyfarth NJW 99, 1290 f. mwN). Auch der EGMR hat festgestellt, dass vor der Verbreitung herabsetzender Äußerungen durch Journalisten diese idR die Richtigkeit der Behauptung zu prüfen haben (NJW 00, 1014; vgl. auch NJW 06, 1645, 1 648 f.). Strenge Anforderungen gelten auch für die Richtigkeit von Zitaten (BVerfGE 54, 219 [Böll/ Waiden-Beschluss]; 54, 148 [Eppler-Beschluss]; vgl. dazu Forkel JZ 94, 638; Grimm NJW 95, 1699, jew. mwN). Dabei ist die Grenze reiner Tatsachenbehauptungen freilich eng gezogen (krit. Otto]Z 01, '19); ein dem Schutzbereich des Art. 5 unterfallendes Werturteil liegt auch dann vor, wenn eine

tatsachenhaltige Äußerung „durch Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist“ (BVerfGE 61, 9; 90, 247; [dazu Schulze-Fielitz JjZ 94, 902]; NJW 91, 2075; 93, 1845). „Echte“ Fragen stehen im Hinblick auf die Meinungsfreiheit Meinungsäußerungen gleich (BVerfGE 85, 23, 32); rhetorische Fragen können Tatsachenbehauptungen oder Meinungsäußerungen enthalten und bedürfen insoweit der Auslegung (BVerfG NStZ 03, 655, 656).

Zitat Ende!

H. Rechtliche Hinweise zur rechtsgrundlagenlosen Verurteilung wegen Beleidigung

BRdVd-Juristen werden also bei Beleidigungsverfahren immer bemüht sein, eine rechtsgrundlagenlose Verurteilung dadurch zu erreichen, dass sie einfach eine Schmähkritik behaupten. Deshalb soll man genügend vorausschauend bereits dieses Vorhaben im Ansatz durch die Eingabe schriftlicher Beweisanträge zu Protokoll erschweren oder ganz im Keim ersticken. Schon der Hinweis des BVerfG, dass Schmähkritik eigentlich nur im Privatfehden vorkommen können und eher auf solche beschränkt sein wird, zeigt, dass BRdVd-Juristen, deren berufliche Tätigkeiten angesprochen wurden, darauf gar nicht abstellen dürfen. Auch wenn diese das zur absichtlichen Verurteilung Unschuldiger nicht besonders interessiert, werden solche aufgebauten Urteile so agierenden Staatsanwälte und Richter eines Tages zum Verhängnis werden können, weil die Gerichtsakten das vorbereitete und benötigte Beweismaterial bei richtiger Verteidigung enthalten.

Juristen unterstellen Angeklagten auch gern irrational, also begründungslos Beleidigungsvorsatz, obwohl sie dazu widersprüchlich deren dauernd wiederholte Kritik an den Justizmängeln, bzw. deren Bemühungen um die Beseitigung solcher hervorheben. Dann müsste es nahe liegen, die FDGO-Eintrete- und –Herstellungspflicht als Beweggrund von Angeklagten für ihre Justizkritik in Betracht zu ziehen und die BVerfG-Bewertungsgrundsätze bei mehrdeutigem Verhalten anzuwenden, zuletzt im Stolpe-Beschluß nach http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20051025_1bvr169698.html zu 1 BvR 1696/98 vom 25.10.2005, Zitat Anfang:

„Das Bundesverfassungsgericht geht bei der Überprüfung von straf- oder zivilrechtlichen Sanktionen wegen in der Vergangenheit erfolgter Meinungsäußerungen von dem Grundsatz aus, daß die Meinungsfreiheit verletzt wird, wenn ein Gericht bei mehrdeutigen Äußerungen die zu einer Verurteilung führende Bedeutung zu Grunde legt, ohne vorher mit schlüssigen Gründen Deutungen ausgeschlossen zu haben, welche die Sanktion nicht zu rechtfertigen vermögen (vgl. BVerfGE 82, 43 <52>; 93, 266 <295 ff.>; 94, 1 <9>). Lassen Formulierungen oder die Umstände der Äußerung eine nicht das Persönlichkeitsrecht verletzende Deutung zu, so verstößt ein Strafurteil oder ein die Verurteilung zum Schadensersatz, zum Widerruf oder zur Berichtigung aussprechendes zivilgerichtliches Urteil nach dieser Rechtsprechung gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG (vgl. BVerfGE 43, 130 <136>; 93, 266 <296> - zur strafrechtlichen Verurteilung -; BVerfGE 85, 1 <18>; 86, 1 <11 f.> - zur zivilrechtlichen Verurteilung). Müßte der sich Äußernde befürchten, wegen einer Deutung, die den gemeinten Sinn verfehlt, mit staatlichen Sanktionen belegt zu werden, würden über die Beeinträchtigung der individuellen Meinungsfreiheit hinaus negative Auswirkungen auf die generelle Ausübung des Grundrechts der Meinungsfreiheit eintreten. Eine staatliche Sanktion könnte in einem solchen Fall wegen ihrer einschüchternden Wirkung die freie Rede, freie Information und freie Meinungsbildung empfindlich berühren und damit die Meinungsfreiheit in ihrer Substanz treffen (vgl. BVerfGE 43, 130 <136> 54, 129 <136> 94, 1 <9>),“

Zitat Ende!

Diese Mehrdeutigkeitsrechtsprechung muss auch für staatliches Handeln gelten. Wenn die reale Nichtexistenz der GG-rechtsstaatskonstitutiven, arg. Art. 79(3) GG, Verfassungsgrundsätze Volkshoheit und Gewaltentrennung, Art. 20(2) GG, rational unbestreitbar GG-gemäße Ausübung rechtsprechender Staatsgewalt verhindert, müssen die Richter von der Fehlerhaftigkeit ihrer Rechtsauffassungen ausgehen und dürfen den Angeklagten nur das zumuten, was den Geboten strengster Rationalität und Gesetzestreue entspricht, so daß die Hauptquelle ihres Unrechts, die Irrationalität, verstopft ist.

Die Erfahrungen der Geschichte weltweit zeigen, daß die Entartung eines Rechtsstaats in einen Unrechtsstaat immer droht, wenn das Anfangsunrecht des herrschenden Regimes von den Rechtsunterworfenen widerspruchslos hingenommen wird, weil es von ihm als Rechtsstaatsverzicht auf Grund rügeloser Einlassung missdeutet wird.

Es muss deshalb der Rechtssatz gelten:

principiis obsta! sero medicina paratur
(wehre den Anfängen! Heilmittel werden zu spät erst bereitet).

Man kann auch nicht dagegen argumentieren, das unstreitig irrationale mandantenschädliche Unrechtsverhalten der angeblich Beleidigten sei geringfügig und deshalb hinzunehmen, denn das Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen, auch kein Mikrometer weit, weil sonst die Gewöhnung ans Unrecht eintritt, wie Brecht sagt:

“Unrecht gewinnt oft Rechtscharakter einfach dadurch, daß es häufig vorkommt“ (Geschichten, Ffm 1962, S. 182)

Es ist leicht, auf diese Weise in die vollständige Rechtlosigkeit abzugleiten, wie Vergil, Aeneis feststellte:

facilis descensus Averno.
noctes atque dies patet atri ianua Ditis.
Sed revocare gradum superasque evadere ad auras
hoc opus, hic labor est. pauci quos aequus amavit
Iuppiter aut ardens evexit ad aethera virtus.

(Leicht ist der Abstieg zur Hölle.
Tag und Nacht steht das Tor zu dem Fürsten der Unterwelt offen.
Umkehren aber den Schritt und in obere Sphären entkommen,
das ist Arbeit und Mühsal. Nur wenige liebt der gerechte
Zeus oder zog zu den Höhen empor ihre flammende Tugend).

Ebensowenig kann man die Irrationalität der angeblich Beleidigten als Einzelfall abtun, denn wie Hannah Arendt sagt:

“Die Verletzung des Rechts eines einzelnen ist die Verletzung des Rechts aller“,

und „Das Recht ist ein majestätisches Ganzes“ (Otto von Bismarck).

Richter sind zu begründungslosem hoheitlichen Handeln nicht befugt, arg. BVerfG a.a.O., denn sie bewirken damit den Zusammenbruch der grundgesetzgemäßen Ordnung, weil der Bürger als ihr Irrationalitätsoffer damit aus Gründen der Waffengleichheit ihnen gegenüber ebenfalls zur Irrationalität berechtigt wäre, was die legalisierte Anarchie mit viel Mord und Totschlag bedeutet. Stobaios, Florilegium 2, p. 201, berichtet, daß es bei den Persern Brauch war, wenn ein König starb, daß fünf Tage lang Anarchie herrschte, damit man inne würde, wie viel wert der König und das Gesetz sei (eine Art Diskontinuitätsgrundsatz). Das Horrorerlebnis des straflosen bellum omnium in omnes (Hobbes) überzeugte die Mehrheit aller billig und gerecht Denkenden schlagartig (im wahrsten Sinne des Wortes), daß ein „sterblicher Gott“ (vgl. Hobbes, Leviathan) herrschen müsse, um ihr gedeihliches Weiterleben zu sichern, vgl. auch Schiller, Der Graf von Habsburg:

„Denn geendet nach langem verderblichen Streit
war die kaiserlose, die schreckliche Zeit,
und ein Richter war wieder auf Erden.
Nicht blind mehr waltet der eiserne Speer,
nicht fürchtet der Schwache, der Friedliche mehr
des Mächtigen Beute zu werden“.

Da das bis 1918 in Deutschland gegolten habende Gottesgnadentum unter der Herrschaft der Weimarer Verfassung durch den einzigen Legitimator Volk ersetzt wurde, die menschliche Natur aber seit Jahrmillionen gleichgeblieben ist, muss eine nicht volkslegitimierte Staatsgewalt heute der kaiserlosen Anarchie früher gleichgesetzt werden.

Es hat etwas zutiefst Schädliches für die Rechtsgemeinschaft, wenn der Staat mit seiner Irrationalität, Rechtsanwendungsungleichheit und Nichteinhaltung der ihn bindenden Verfassung, arg. Art. 103(2) GG, 10 (2) EMRK, vgl. Erasmus v. Rotterdam: patere legem quam ipse tulisti (beachte das Gesetz, das du selber

erließest!), als „Maßnahmenstaat“, s. Ernst Fraenkel „Der Doppelstaat“, Köln 1974, bedingt vorsätzlich die Anarchie herbeiführt, deren Heilmittel er bei den alten Persern noch war.

GG-gemäße Demokratie ist

→ die getrennte persönliche Mehrheitswahl aller Abgeordneten, Beamten und Richter auf allen Ebenen, Gemeinde, Land, Bund, Europa, und nur auf Zeit unmittelbar durchs Volk, das auch über alle Sachfragen, wenn es will, letztentscheidet wie in der Schweiz und den USA

und entspricht der früher vielerorts und oft über lange Zeit als gerecht empfundenen Ordnung unter dem gewählten König, Stammesführer oder gütigen Landesvater, der, obwohl er alle drei Staatsgewalten (gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende) in seiner Person vereinigte, von seinem Volk geschätzt wurde, wie es bei Kerner in „Der reichste Fürst“ sehr schön „Eberhard, der mit dem Barte, Württembergs geliebter Herr“ sagt:

„ich mein Haupt kann kühnlich legen
jedem Untertan in Schoß.“

Diese für ein menschengemäßes und –würdiges Gemeinwesen erforderliche Übereinstimmung zwischen Staatsgewalt Ausübenden und dem Volke, von dem sie ausgeht, Art. 20(2)1 GG, ist heute nur noch über die getrennte persönliche Mehrheitswahl ersterer durch letzteres, und nur auf Zeit, zu erreichen. Jede nicht so volkslegitimierte Person, die Staatsmacht ausübt, wird vom einzigen Legitimator Volk als illegitim empfunden und ist es daher auch, weil er alles letztentscheidet und –definiert.

Dieser staatsphilosophische Vorspann war notwendig, um die BRdvd-Gewaltdiener, die in Irrationalität = Unrecht = Verfassungswidrigkeit = Verfassungshochverrat verharren, zu überführen und hoffentlich auf den rechten = rationalen = GG-gemäßen Weg umzuleiten.

Nach allgemeiner Auffassung darf jeder im „Kampf um das Recht“ auch starke, eindringliche Ausdrücke und sinnfällige Schlagworte benutzen, ferner Urteilsschelte üben oder „ad personam“ argumentieren, um beispielsweise eine mögliche Voreingenommenheit eines Richters oder die Sachkunde eines Sachverständigen zu kritisieren.

Nicht entscheidend kann sein, ob jemand seine Kritik anders hätte formulieren können; denn grundsätzlich unterliegt auch die Form der Meinungsäußerung der durch Art. 5(1) GG geschützten Selbstbestimmung, vgl. BVerfGE 54, 129, 138f, durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen, das Grundrecht auf Handlungs- und Meinungsfreiheit, auf Gewissen, Menschenwürde, Gleichbehandlung, Rechtsstaat, Demokratie, Volkshoheit, gesetzliche Richter, rechtliches Gehör, Unschuldsvermutung und Widerstand gegen die FDGO-Änderungsunternehmer (= die angeblich beleidigten Richter und die sie irrational deckenden StA und Kollegen).

Die Irrationalität eines BRdvd-Richters, wenn er eine Verurteilung wegen Beleidigung aus der tatbestandslosen Strafvorschrift zu begründen vorgibt (Versuch am untauglichen Objekt), ist mit der Menschenwürde im rationalen GG-Rechtsstaat unvereinbar, denn die Subsumption eines Sachverhalts unter ein wesen- und konturenlos unbestimmtes, nicht nachweisbar existentes, also potentiell imaginäres unfassbares Unding, dem ein Wort und eine Strafe zugeordnet sind, ist rational ebenso unmöglich wie ein Gottesbeweis mit Lackmuspapier oder Genomanalyse: „Encheiresin naturae nennt's die Chemie, spottet ihrer selbst und weiß nicht wie“ (Goethe, Faust, Schülerszene) (Entscheidungsbegründung nennt's der Jurist, faßt zusammen, was unvereinbar ist).

Der Richter, soweit überhaupt geschäftsfähig, weiß, daß er Strafen wegen Beleidigung nicht rational begründen kann, verurteilt aber trotzdem, begeht also immer Rechtsbeugung, Verfolgung Unschuldiger, Verstoß gegen die Unschuldsvermutung und Verfassungshochverrat im Amt, der immer dann vorliegt, wenn Richter wissentlich, willentlich und hoheitlich ihre Befugnisse überschreiten und es so unternehmen, mit ihrer rechtsprechenden Gewalt die verfassungsmäßige Ordnung zu ändern, indem sie Staatsmacht ergreifen, die ihnen das GG nur in eingeschränkterem Umfang, nämlich nur soweit sie rational ist, arg. Art. 20(3) GG, BVerfGE 25, 352, 359; 34, 269, 287, zuweist, vgl. LK-Willms 7 zu § 81 StGB (Umsturz von oben).

Verfassungshochverrat im Amt begeht auch, arg. § 13(1) StGB, wer es wissentlich, willentlich und hoheitlich

pflichtwidrig unterlässt, mit seiner vollziehenden oder rechtsprechenden Gewalt durch befugnisgemäßen Einsatz derselben eine Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung zu verhindern, da er rechtlich für ihre Erhaltung einzustehen hat und sein Unterlassen, da ihm nur eigens für diese Erhaltung Gewalt zugewiesen wurde, die Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung unmittelbar wie durch ein Tun verwirklicht.

Es lässt sich nicht leugnen, daß Beleidigung nicht abstrakt-generell zu fassen ist, sie muss deshalb aus dem StGB entfernt werden, weil es sprachlich unmöglich ist, ihr einen greifbaren Tatbestand zu geben, der die Mindestvoraussetzungen eines Gesetzes erfüllt. Ein rationales öffentliches Interesse an der Bestrafung kann aus denselben Gründen nicht bestehen: was der Staat nicht definieren kann, darf er auch nicht bestrafen, wenn er rational werden will. Daß er ein Auffangdisziplinierungsinstrument, egal wie irrational und verfassungswidrig, gegen unliebsame Mahner, die er mit rechtmäßigen Gesetzen nicht packen kann, behalten will, ist für einen Polizeistaat verständlich, aber eben nicht GG-gemäß.

Auch die Ausweidlösung, statt des objektiv unmöglichen bestimmten Tatbestandes den Rechtsunterworfenen auf die etwa 10.000.000 kumulierten konkret-individuellen Beleidigungsstrafurteile der letzten 100 Jahre als Strafgesetzzurrogat zu verweisen, ist unmittelbar und offenkundig verfassungswidrig wegen Verstoßes gegen das Gewaltentrennungsgebot und gegen Art. 103(2) GG, der die gesetzliche Bestimmtheit der strafbaren Taten vorschreibt.

Nach BVerfG NJW 95, 3303ff., ist die Voraussetzung jeder rechtlichen Würdigung von Äußerungen die zutreffende Erfassung ihres Sinns. Maßgeblich ist weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis des von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat. Dabei ist stets vom Wortlaut auszugehen. Auch Tatsachenbehauptungen nehmen am Schutz der Meinungsfreiheit teil, weil sie meinungsbezogen sind und damit zur Meinungsbildung beitragen, Grimm NJW 95, 1696, 1699. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn sie bewusst oder grob fahrlässig wahrheitswidrig aufgestellt worden sind. Der sich Äußernde hat nicht nur das Recht, überhaupt seine Meinung kundzutun. Er darf dafür auch diejenigen Umstände wählen, von denen er sich die größte Verbreitung oder die stärkste Wirkung seiner Meinungskundgabe verspricht, BVerfG NJW 95, 3303; 83, 1415.

Art. 5(1)1 GG verbietet eine Auslegung der §§ 185ff. StGB, von der ein abschreckender Effekt auf den Gebrauch des Grundrechts ausgeht, der dazu führt, daß aus Furcht vor Sanktionen auch zulässige Kritik unterbleibt, BVerfG NJW 95, 3303f.; 77, 799.

Ein berechtigtes Interesse i.S.d. § 193 StGB kann deshalb nicht nur dann bestehen, wenn der Betroffene selber Anlass zu der Äußerung gab, sondern auch, wenn er sich an einer öffentlichen Auseinandersetzung über gesellschaftlich oder politisch relevante Fragen beteiligt, BVerfG NJW 95, 3303f. Das BVerfG räumt der freien Meinungsäußerung einen Vorrang zumindest dann ein, wenn sie im öffentlichen Meinungsstreit gemacht wird und eine allerdings erst einmal nachzuweisende Ehrverletzung nicht gegenüber bestimmten, namentlich genannten Personen, sondern gegenüber Institutionen und deren Angehörigen erfolgt.

Auch überzogene oder gar ausfällige Kritik macht eine Meinungsäußerung noch nicht zur Schmähung. Hinzutreten muss, daß bei einer Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht.

Sie muss jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der persönlichen Herabsetzung bestehen, BVerfG NJW 91, 95. Danach wird Schmähkritik bei Äußerungen in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage nur ausnahmsweise vorliegen und i. ü. eher auf die sog. Privatfehde beschränkt bleiben, BVerfG NJW 74, 1762.

BRdV-Richter halten das Recht irrational einfach für „rechtlich unbeachtlich“. Das Vorbringen von Angeklagten „nimmt ihnen das Gericht nicht ab“. Der irrationale Glaube der BRdV-Richter an die Schuld von Angeklagten soll das Urteil rechtfertigen! Die Bildung von Angeklagten soll ihre Schuld bestätigen! Dabei ist es doch gerade die Bildung der Angeklagten, die ihnen die BRdV-Regime-Aufbaufehler

→ keine Volkshoheit, keine Gewaltentrennung, Justiz im Würgegriff der Politik (Deutscher Richterbund e.V. in Allgäuer Zeitung vom 31.1.2002) und richterliche Unabhängigkeit = verlogene Angelegenheit

(VerfGHPräs NW Dr. Paulus van Husen in „Die Entfesselung der Dritten Gewalt, 1951)

der Bundesrepublik erkennen und benennen lassen. Statt sich der unrechtsgenerierenden Regimeaufbaufehler anzunehmen, werden Angeklagte, die sie pflicht- und vertragsgemäß, verfassungs-, rechts- und oder sogar anwaltseidestreu, wahrheitsliebend und gewissenhaft benennen, von BRdV-StA und BRdV-Richtern irrational bezichtigt und verurteilt, die sich der Verteidigung der Regimeaufbaufehler mit einem Eifer hingeben, der nur zur Beseitigung des Grundgesetz gewollt scheint, arg. „tätig-kämpferisches Eintreten für die FDGO.“

Es ist seitens der BRdV-StA und Richter irrational, Angeklagte für etwas anzuklagen / zu bestrafen, was sie selber in ihrer Rolle als Mitglieder im Deutschen Richterbund e.V. tun, nämlich die öffentliche Beanstandung der richterlichen Abhängigkeit und der fehlenden Gewaltentrennung, arg. „Justiz im Würgegriff der Politik“, Allgäuer Zeitung vom 31.1.2002, Anlage. Die richterliche Abhängigkeit von Vorgesetzten, Ernennern, Bestellern, „Würgern“ stellte der oberste NW-Richter und VerfGH- und OVG-Präsident Dr. Paulus van Husen schon 1951 in seinem Buch „Die Entfesselung der Dritten Gewalt“, Anlage (Auszug), fest. Es ist auch ein irrationaler Verstoß gegen das Gebot der Rechtsanwendungsgleichheit, wenn die Bonner StA und Richter die Angeklagten so quasi für ihre eigenen Taten anklagen / bestrafen.

Die irrationale Behauptung, die beanstandeten Dokumente enthielten Angriffe auf die Ehre der angeblich beleidigten Richter, Staatsanwälte und Behördenmitarbeiter, tatsächlich rechtsgrundlagenlos um sich schlagenden BRdV-Erfüllungsgehilfen, durch vorsätzliche Kundgabe der Miss- und Nichtachtung, ist rechtswidrig.

Statt Angeklagten Schuld nachzuweisen, wird sie ihnen einfach unterstellt. Obwohl Angeklagte unwiderlegt und rational unbestreitbar ausschließlich Tatsachen und rational aus ihnen abgeleitete Folgerungen in beanstandeten Schriftsätzen vortragen, wird oft in Schandurteilen behauptet, es handele sich um Schmähkritik und den Angeklagten ginge es um Diffamierungen, Herabsetzung der BRdV-Erfüllungsgehilfen in ihrer Person und in keinem Falle um Durchsetzung oder Begründung einer prozessualen Position.

Diese Behauptung ist irrational und nachweisbar falsch und erkennbar wahrheitswidrig.

Wenn der verehrte Montesquieu feststellt, daß ein Staat ohne Gewaltentrennung eine Tyrannis ist, dann ist die Bundesrepublik (ohne Gewaltentrennung) eine Tyrannis.

Diktatur ist nicht ganz deckungsgleich, aber jedenfalls auch ohne Gewaltentrennung, und insoweit eine Tyrannis. Es ist irrational seitens der BRdV-Richter, zu behaupten, ein Staat ohne Gewaltentrennung könne seinem Schicksal, eine Tyrannis zu sein, durch Abstreiten der Naturgesetze und Andersbezeichnung der Regimeform (z.B. als Demokratie) enttrinnen.

Es ist widersprüchlich, also irrational, wenn kettenbestellte Richter den Ausdruck Kettenbestellung als ehrenrührig bezeichnen, das Faktum Kettenbestellung in ihrer Person aber anstandslos hinnehmen, obwohl sie es beseitigen könnten.

Es ist daher unglaublich und irrational, daß sich jemand durch einen Ausdruck beleidigt fühlt, wenn er das damit ausgedrückte Faktum in seiner Person rügelos duldet.

Es ist widersprüchlich, also irrational, die Grundgesetzgrundsätze Volkshoheit und Gewaltentrennung nominell zu bejahen, faktisch aber zu sabotieren.

Anmerkung:

Die vorstehenden Ausführungen wurden - sprachlich schonend je nach Bedarf korrigiert - der Revisionsschrift eines Rechtsanwaltes P. entnommen, welchem im Kampf um die FDGO über den Weg der versuchten Zwangspsychiatisierung die BRdV-Anwaltszulassung entzogen wurde. Er hatte sich geweigert, sich einem ausgesuchten und befangenen Amtsarzt zu stellen und reihenweise Ersatzgutachten zum Nachweis seiner Gesundheit vorgelegt, obwohl allein der regelmäßige Vorwurf einer vermuteten "Geisteskrankheit" gegenüber einem gesunden Menschen durch BRdV-Volljuristen, welche vermutlich nur noch total schizophoren den Beruf im Bewusstsein absoluter Rechtsgrundlagenlosigkeit nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ausüben können,

eine der schwersten Beleidigungen ist, die man sich vorstellen kann.

Allerdings weigerte sich der Autor, für das Besatzungskonstrukt OMF-BRDvD die Bezeichnung Staat zu akzeptieren und auch das Grundgesetz konnte er nicht als eine entsprechend der Präambel vom Deutschen Volk in freier Selbstbestimmung gewählte Verfassung ausmachen.

Die deshalb nötige Klarstellung bestimmter gewählter Worte durch einen dazu in seiner juristischen Ausbildung bewusst verbildeten BRDvD-Anwalt verhindert, die Ausführungen unter Abschnitt H. als Zitat zu bezeichnen, wenn auch die gesamte Diktion unverkennbar den Urheber auszeichnet.

Die rechtsbeugenden BRDvD-Scheinrichter und strafvereitelnden "Staats"anwälte ohne Staat haben also erkennbar auch schon ausgezeichnete juristische Fachleute gegen sich in Stellung gebracht, die schon lange ebenfalls unablässig für ihre strafrechtliche Aburteilung eintreten. Dabei gilt für die BRDvD-Erfüllungsgehilfen nun aber gerade nicht wie für politisch in der Bundesrepublik Verfolgte:

Viel Feind, viel Ehr!



JOle Justiz-Opfer-Initiative Clausthal
Postfach 1222
D - 38 670 Clausthal-Zellerfeld

Telephon: 05323 7001 (Anrufbeantworter!)
Telefax: 05323 2004 (nach Anmeldung!)
e-Mail: teredo@ymail.com

[Home](#)